Die gemeine
Lands-Bräuche
Des Hertzogthumbs Lützenburg und Graffschafft Chiny.

Durch Ihro Königliche Majestät unseren allergnädigsten Herrn

DECRETIRT.

Mit gnädiger Verwilligung Ihro Königl. Majest. Rath des Hertzogthumb Lützenburg und Graffschafft Chiny zufolg dero Decret vom 3. Julii 1709.

Gedruckt zu Lützenburg/
Durch Jacobum Ferry / Buchdrucker und Buchhandler / unter dem Zeichen des Evangelisten Joannis.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

PHILIPS von GOttes Gnaden/König zu Castilien/ zu Leon/ zu Arragon/beyder Sicilien/ zu Hierusalem/ zu Portugal/ zu Navarren/ zu Neapoly/ zu Grenade/ zu Tollete/ zu Valentz/ zu Galice/ zu Maillorque/ zu Seville/ zu Sardain/ zu Corduba/ zu Corsiq/zu Mursie/ zu Jaen/ zu Algarbes/ zu Alegesire/ zu Gibraltar/ der Insulen zu Canarie/ und der so wol Orient- als Occidentalischen Indien/ der Insulen terræ firmæ des Oceanischen Meers/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Lothier/ Braband/ Limburg/ Lützenburg/ Geldern/und zu Meyland/ Graff zu Habsburg/ Flandern/ Arthois/ Burgund und Tirol/ Pfaltzgraff zu Hennegau/ zu Holand und Zeeland/ zu Namur und Zutpffen/ Fürst zu Schwaben/ Marggraff des H. Römischen

schen Reichs/ Herr zu Frießland / zu Salines / zu Mecheln/ der Statt und Landen Utrecht / Owerysſel und Gröningen / Herrschender in Asia und Affrica ꝛc.

Thun kundt allen jetzigen und künfftigen / daß nachdem Weyland Ertz-Hertzogs ALBERTI zu Oesterreich / unsers vielgeliebten Ohemens liebde (der Seelen GOtt gnade) auß ansehenlichen und wichtigen Ursachen / durch ein ewiges Edict vom zwölfften Julii tausend sechshundert und eylff / über und belangend die direction der Justitien und gerichts-handel/ allen Ampt-Leuthen / und Magistraten unserer Landen/Stätten/und Aemptern/ welche seinthero dem Jahr fünzehen hundert und viertzig seumig blieben / die bestettigung und Emologation ihrer gebräuch aufzubringen / inmassen ihnen bereits zuvorn durch weiland Keyser Carln den fünfften dieses nahmens/ unsern hochgeehrten Anherrn (dessen seel der liebe GOtt in die ewige glory

haben

haben wolle) aufferlegt worden/ geordnet und anbefohlen/ daß jedwedere ihre gebräuch dem Raht ihrer Provintz schrifftlich überschicken sollen/ gestalt durch President und Räthe examinirt zu werden / und zu erwegen/ ob nicht nöthig einige enderung darüber anzufügen/ dessen sie im fall einiges bedenckens/ die von unserm geheimen Rath mit zusendung obgemeldter gebräuch und beygehendem gutbedüncken zu verständigen hätten / gestalt in solcher form und weiß wie man zu unserer getreuer Unterthanen gedeyen oder wolfahrt am besten befinden würde / decretirt zu werden / und durch solche weg einem jedwedern des gesetz seines orths und quartiers zu vergwissen / und die schwäre unköften / welche zu bewehrung vorgemeldter bräuch auffwachsen zu verhütten / weßfals man offtmahls befunden / daß der beweiß sich in verschiedenen puncten zuwieder gelauffen / und dann zu folg obgerührter ordnung die drey Stände

unsers Lands und Hertzogthumbs Lützenburg und Grafftschafft Chiny sich durch ihre Deputirte / mit dem President und Räthen unsers Provincial-Raths gedachten Lands versamblet / und auff unser gnädigst wolgefallen und gutheissen / die gebräuch und herbringen desselben entworffen / verfaßt und beschlossen / unter welchen beyder gelegenheit ihrer versamblung verschidene neue puncten zu unserer unterthanen bester wolfahrt mit einbegriffen worden / welche bemeldte Stände uns nach der hand durch etlich dero Deputirte überschickt / und unterthänigst gebetten / daß uns gnädigst gefallen wollte / unser decret und Lands-fürstliche authoritet darunter zu interponiren, und nachdem dieselbe in unserem geheimen Raht fleissig übersehen / und demnach in nachfolgender weiß und form beschlossen und geendiget worden.

Erste

Erster Titul.

Von dem Stand / Recht / und Qualitet der persohnen und dero Gerichts zwang.

Erster Artickul.

DIe Geistliche ersetzen das erste glied der Land-stände / und so wohl die Prelaten / Clöster und Religiosi als weltliche Priester geniessen und gebrauchen sich der Immunitet und befreyung / welche das beschriebene Recht ihnen ertheilt und zueygnet.

II.

Mit diesem verstand jedoch: daß dieselbe vor keine geistliche Richter / welche die auch seyen / ordinari oder delegirte / welche ihren sitz oder wohnung im Land nicht haben / ohne vorgehenden zulaß / und placet des Lands-Fürsten / oder Provincial-Raths / vermög der Land-fürstlichen ordnungen / concessionen und zulassungen des heiligen Römischen Stuhls und alter wohl herbrachter gewohnheit / vertagt werden mögen.

III.

Vor welchem Rath sie auch in den actionibus welche nicht merè und zumahl geistlich / biß

 dahin

dahin die Diocesani geistliche Richter den strei-
tenden partheyen gerechtigkeit zu administriren
im Land gesetzt/ gezogen werden mögen.

IV.

Unter den vom adel seynd etliche von der alten Ritterschafft / andere Edelknecht / andere geädelt / und geniessen verschiedener privilegien / freyheiten und exemptionen / welche den vom Adel diß Lands gebürn.

V.

Die Burger und andere geringern stands oder condition, seynd vor den Untergerichten gerichtzwänglich / jedweder nach seiner qualitet, und gleich wie es von alters herbracht und unterhalten worden.

VI.

Durch den Gebrauch seynd auch / so wol in den welschen als teutschen quartieren / andere Stands-persohnen genannt Frey-leuth / welche unter andern verpflicht dem Land-Fürsten mit pferd und wapfen zu dienen / und vermittelst dem seynd sie von verschiedenen rechten und leistungen befreyet / dahero sie den nahmen Frey-leuth tragen.

VII.

Beneben den geistlichen / vom Adel / Frey-leuth / und Burgerschafft / hat es leuth von leibeygener condition, insonderheit in den teutschen quartieren / unter welchen etliche sich Leibeygenschafft-leuth nennen / andere Schafft-leuth / an-

andere Dienst-leuth / welche alle niedrigen stands / und dienstbarer qualitet, und dem Lands-Fürsten / und ihrem Schafft-herzn / mit unterschiedlichen verpflichtungen verbunden seynd / inmassen solchen in einer jeden Probstey / und herrschafft observirt / und das unter herbrachten gewohnlichen peenen im fall des wider handelens.

VIII.

In ermeldten teutschen quartieren / hat es noch leuth gewohnlich Freyschafft-leuth / und Zins-leuth genennt / die nicht so niederen stands seynd als die vorige / sonder ihre pflicht-schuldigkeiten seynd den Zinß contracten, oder aber den erb-beständtnussen ähnlich.

IX.

Denen von leibeygener condition genennt Leibeygenschafft-Leuth / oder anderen so dienstbarer und niederer condition seynd / ist nicht zulässig sich zu verheurahten / oder ausserhalb dem orth der unterthanschafft ihres Herzn sich haußhäblich niederzuschlagen / ehe und zuvorn sie sich abkaufft / und daß sie von ihrem Herzn abkauff- und befreyungs brieff erlanget / so fern am selben orth und andern benachtbarten nicht das recht / gewöhnlich genennt der unterlauff / im schwang und herkommen.

X.

Welcher Unterlauff allein verstanden wird / wegen der änderung der unterthanen wohnung / wan-

wanner sie sich hinder einen andern Herrn nie-
derschlagen / und keineswegs wegen der Erbgüt-
ter so dieselbe unterthanen hinder ihrem natürli-
chen herren haben / welche sie nicht mit denen so
ihre weiber unter dem neuen Herrn besitzen / ver-
mischen mögen / sonder bleiben solche gütter bey-
den Herren respective, wie zuvorn / verhafft
und verbunden / ohne daß durch ihr heurath
einem oder andern einiger nachtheil geschafft
werde.

XI.

Im fall sich jemand verheuratet in dem orth
da der unterlauff platz hat / ist der jenig / welcher
den sitz verändert / seinem natürlichen Herrn
halben abkauff schuldig.

XII.

Bey welchem abkauff sollen die Schafft-
herren / vermög der durch uns am zwey und
zwantzigsten Novembris tausend und sechs-
hundert / gnädigst ertheilter nachrichtung (im
fall kein gewisser tax von alters observirt und
unterhalten worden) sich mässiglich verhalten /
mit erwegung des werths der mobilien / und
anzahl der kinder / und in mangel gütlicher ver-
gleichung / wird der tax des abkauffs dem Rich-
ter eines jeden orths auffgetragen / von welches
tax nicht appellirt werden kan / vermittelst dem
daß derselb nicht zehen gold-gulden übertreffe.

XIII.

Der abgekauffter oder auß seines Herrn
Juris-

Jurisdiction bestadter / ist für frembd zu halten / und unfähig in den Leibeygenschafft-güttern / so sein Vatter und Mutter besessen / zu succediren und zu erben / wann gleichwol alle ihre andere kinder oder befreundte / so nicht abkaufft worden / abfallen wurden.

XIV.

Jedoch mag der Leib-Herr auß seiner gunst ihnen zu der succession oder anerbung derselben gütter beylassen.

Der ander Titul.

Von Natur und qualität der Gütter.

Erster Artickel.

Mit den geistlichen güttern / was deren veräusserung betrifft / wird es den geschriebenen Rechten gemäß verhalten.

II.

Mit Adelichen güttern / nach dem gebrauch der Lehen-höff da sie herrühren.

III.

Die Erb-gütter dienstbarer Condition, genennt Leibeygenschafft-gütter / und Schafftgütter / können nicht ohne des Herrn bewilligung verkaufft / vereussert / verpfendt / beschwert / noch vertheilt werden / und haben deren innhabere keine andere disposition oder anordnung da-

darüber / als allein daß sie mögen mit erlaubnuß und zulaß des Herꝛn / eins ihrer kinder / es sey sohn oder tochter / so ihme dem Herꝛn am besten gefallet oder beliebet / bey sich bestaden / und dasselbig zu ihrem successoren in obgemeldte gütter (welche gemeinlich die Vogtey genennt werden) setzen / mit dem geding / daß derjenig der also einbestadtet / seinen Vatter und Mutter / Bruder und Schwester / (vermittelst dero dienst und arbeit / nach ihrer condition) ernehre und den Hauß-stad / gleich wie die Eltern vor der zeit solches Kinds einbestadtung gethan / unterhalte / und mit diesem last / daß er seinen Brüdren und Schwesteren an gelt / viehe und anderen beweglichen güttern solchen theil und portion gebe / wie nach advenant der mobilien / durch die freundschafft / zu außbestadtung solcher seiner brüder und schwester / billig zu seyn ermessen werden kan / und dieselbe bey ihrem Leib-herꝛn abkauffe / wann sie vor ihrem bestadtnuß abgekaufft zu werden begehren.

IV.

Da die innhaber allsolcher gütter oder dero kinder dem zu gegen zu handlen sich vermessen würden / ists in des Herꝛn gewalt alles zu vernichtigen / und sie der gütter zu entsetzen.

V.

Und da daß also ein verheurahtes kind / sich mit Vatter und Mutter nicht vertragen könnt / sol

sol dasselb weichen / und von der Vogtey abtretten / und den Elteren die verwaltung der gütter die tag ihres lebens lassen / mit hülff oder beystand derjenigen so sie rathsam befinden / und seynd in solchem fal ermeldte Elteren schuldig / berührtem kind das antheil möbles / so ihme auff der heurath versprochen und in mangel heurahts beredung das drittheil des gantzen möbels / und darneben die theil / so des einbestadten kinds ehegenoß seiner seiths zur heuraht einbracht / folgen zu lassen.

VI.

Jedoch beschicht die abtrettung ohne nachtheil der gerechtigkeit so dem kind durch den getroffenen heurath angewachsen / und mag dasselb als gleich nach absterben seines Vatters und Mutter zu der Vogtey und gütter mit obgemeldtem last und geding wiederum eintretten.

VII.

Wanner die Elteren mit verwilligung des Herrn nicht verordnet / welchem unter ihren kindern die gütter anfallen sollen / so verbleiben dieselbe dem ältesten / es sey Sohn oder Dochter / ohne vorzug des mann = oder weiblichen geschlechts / vermittels daß den anderen kindern ihre heuraths = steuren nach proportion allein der im sterb = hauß erfundener möbel = gütter gegeben werden / ungeachtet der Erb = gütter der dienstbaren Condition, welche dem Schafft-

herrn

herꝛn eygenthumblich zugehören / und in dem tax der heuraths-steuren nicht erwogen noch betrachtet werden.

VIII.

Diejenige welche in obgemeldten güttern erben und succediren / wie auch die kinder so durch heurath damit versehen und befürdert werden / und welche von ihnen erboren / alslang deren vorhanden / seynd nach todt ihrer Eltern solcher gütter wahre und rechtmässige Erben und besitzer / alles ohne nachtheil dem Schafftherꝛn zugehöriger eygenthumbs gerechtigkeit / und vermittelst außrichtung der Schafft und dienst / damit obgemeldte gütter verhafft und verbunden seynd.

IX.

Und die andere mit gelt oder möbel inmassen oben erklärt außbestadte kinder / können darzu nicht zuruck kommen noch erben / als lang einige erben auß denen / welche vorhin durch heurath därzu befördert worden / in absteigender lini vorhanden / aber auff deren abgang / mag eins von denselben andern mit verwilligung und zur wahl des Herꝛn darin erben und succediren / vermittelst daß sie nicht abgekaufft noch auß des Herꝛn Jurisdiction bestadtet gewesen.

X.

Dweniger nicht / wosehrn das letzt-lebend unter den Ehe-leuthen / es seye Vatter oder

Mut-

Mutter mit hinterlassung einiges bahren gelts / oder in stehender ehe / oder auch im wittumb stand errungener gütter / absterben wurde / und daß solche gütter denen welche der Leibeygenschafft zugethan / nicht anhangen / sollen ihre kinder / so wohl die welche mit gelt oder möbel außbestadt / als andere / ihr gebührend antheil indifferenter daran haben / vermittelst daß sie die schulden / so das überlebend verlassen / zu gleichen theilen bezahlen.

XI.

Da eins von zweyen Eheleuten / welches also auff die Leibeygenschafft-gütter / so von ihme herauß kommen / bestadt / mit hinterlassung von ihnen beyden erbornen eins oder mehr kinder todt verfahren wurde / und das überlebend ihnen nicht beywohnen / und bemeldter güter leibzüchtiger weiß geniessen / sonder sich anders wohin begeben wolte / solle dasselb überlebend in solchem fall den dritten theil alles möbels / vermittels bezahlung des dritten theils der schulden hinweg nehmen / außgenommen die wagen und andere gezeug der pflug-pfahrt / welche dem hauß und Vogteyen / neben den andern zweyen drittheilen des möbels / gegen bezahlung der schulden nach gleicher proportion / verbleiben solle.

XII.

Und im fall gemeldtes überlebend / von demselben Ehe-band kein kind behalten / und auff

die niessung derselben gütter vorberührter massen/ verzeyhen würde / sol dasselb in solchem fall alle mobilia mit dem last der bezahlung aller schulden bekommen / und allein die dung oder miste zu nutz der behausung und Vogtey hinterlassen.

XIII.

Da das überlebend solcher Ehe-leut / so als frembd sich auff Leibeygenschafft-gütter verheuraht / zur zweyten Ehe schreiten wolte/ mag es dieselbe gütter loßledig und ohne abkauff begeben und verlassen.

XIV.

Und so fern die gütter von seiner seithen entsprossen/ist ihme zuläßig sich wiederum auff dieselbe gütter zuverheurathen / und darinn zu verbleiben / mit der condition/ jedoch daß die kinder des ersten beths in der succession oder erbung solcher gütter vorgezogen werden.

XV.

Die baussent der Vogteyen obgerürter condition erfundene möbel-gütter/ wie auch die inner- oder ausserhalb den herrschafften / auß welchen die Leibeygenschafft-leuth erboren und ursprünglich herkommen / errungene erb-gütter werden nicht derselbigen condition gehalten / sonder regulieren sich in successions fällen und sonsten / nach arth und natur der frey-gütter/ und vermög der bräuch der örther da dieselbige gelegen seynd.

XVI.

Wanner die Vogteyen verlassen werden/ und ohne ackerbau liegen/ oder in abgang gerathen/ oder daß der besitzer an bezahlung der Renthen schafft und dienst mangelhafft bleibt/ mag der Schafft-herr dieselbige Vogtey durch den Meyer oder Botten zu dreyen Sonntagen/ und biß zu dem vierdten/ auß-oder verruffen lassen/ und da innerhalb der zeit solcher verruffungen der Leibeygen man erscheinet/ und dem Herrn begnügung thut/ kan in dem fall ihme keine verhinderung zugefügt werden/ in ermeldte Vogteyen wiederum einzukehren/ und deren zu geniessen/ wann aber der Leibeygene sich nicht herfür thut/ werden solche Vogteyen dem Herrn als erfallen zuerkennt/ und zugewiesen/ sofern sich derselb darüber bey dem gericht anmeldet/und gegen den seumigen Rechts begehret.

XVII.

Mit diesem verstand jedoch/ daß im fall einer oder mehr desso verwandten/ so nicht abkaufft/inwendig jahr und tag/ nach vollzogenen außruffen sich hervor thun und bescheinen wurden/ daß sie von selbiger linien/ davon die güter herkommen/ erspossen/ der Herr unangesehen vorerklärter erkenndtnuß und gerichtlichen decrets, dern einen zu seiner wahl anzunehmen/ und ihme die also entwehrte gütter/ vermittelst

bezahlung des schaffs und leistung der gewöhnlichen schuldigkeiten zu lassen schuldig ist.

XVIII.

Sofern sich niemand binnet jahr und tag hervor thut / mag der Herr nach solchem erkenndtnuß und richtlichem decret über ermelte gütter zu seinem belieben disponiren / und anders nicht.

XIX.

In Erb-Verlassungen Erb-pächt: oder zinßpflichtigen gütteren / wanner von den ersten contracten oder ursprünglichen geding (daran man sich halten solle) nicht bescheinet / ist der besitzer des stocks oder haupt-wohnung solcher gütter / durch den gebrauch schuldig allein die Zinß und Renten dem jenigen welchem sie gebühren / zu lieferen und außzurichten ohne daß derselb verpflicht / deren bezahlung von anderen particulariter und stuckweiß anzunehmen / und wird dasjenig was dargegen eingeführt seyn mag / vor ein mißbrauch erklärt.

XX.

Und damit der besitzer oder innhaber des stocks dem Renth- oder Zinß-herzn die außrichtung desto bas thun möge / seynd die particular innhaber und besitzer einigen theils obgemeldter gütter schuldig und verpflicht ihr gebührend theil der Zinsen und Renthen / zu gewissem von alters darzu bestimbtem tag den haupterben und besitzeren des stocks zu liefern

und

und zuzubringen / bey peen demselbigen allen schaden und interesse, so er durch ihre seumnuß erlitten hätte/ abzutragen und zu erstatten.

XXI.

Es können auch solche gütter nicht vertheilt noch verkaufft werden / es werde dann zuvorn dem Herzn oder seinen befelchs-haberen angekündet und erklärt / um solches zu erhaltung desso Rechtens in verhalt zu stellen/ bey peen der nichtigkeit solcher vertheilungen und verkäuffe.

XXII.

Deßgleichen mögen auch solche gütter nicht geändert als auß büschen in ackerland / noch sonsten in andere natur gebracht werden/ ohne verwilligung des Herzn dem die Zinß und Renthen gebühren / bey peen alles in seinen vorigen stand zu stellen / und allen schaden und interesse zu erstatten.

XXIII.

Alles was beweglich ist / wird vor möbel gehalten / wie auch die actiones, pensiones, und Renthen/so wol purè personales als hypothecariæ, ingleichem die pfand-schafften oder verkäuff auff wiederkauff der unbeweglicher gütter/ zehenden und andere dergleichen. Da aber solche pfand-schafften oder Renthen auff wiederkauff einmahl in succession oder erbung gefallen / erlangen dieselbe alsdann die natur unbeweglicher gütter.

XXIV.

In etlichen örtheren ist man das Curmuth oder Haupt-recht schuldig / also daß wannehr ein Haupt des hauß abstirbt / in etlichen örtern das best stuck möbel des sterb-hauß / durch anweisung der gericht abgenommen wird / in anderen örteren ein pferd oder ander stück viehes / oder aber ein erkenndtnuß / weßfals das altes herkommen unterhalten werden solle / ohne etwas neues einzuführen.

Der dritte Titul.

Von den Lehen.

Erster Artickel.

DUrch den brauch seynd die Lehen zu eygenthum und arth der patrimonial gütter reducirt / und mögen die Vasallen dieselbige verkauffen / vereusseren / versetzen / verpfenden / und anders nach ihrem willen darüber disponiren / ohne erlaubnuß oder zulaß des Lehn-herrn / jedoch mit vorbehalt in allem der Herren gerechtigkeit.

II.

In Realischer action und materia petitoria, über Lehen-gütter / erkennen die unterthanen kei-

keinen anderen Richter erster instantz / als den Lehen-hoff / von welchem solche gütter lehn-rührig seynd.

III.

Die erhebungen oder empfängnuß der Lehen geschehen ordinariè mit mund und hand / und allein vermittelst leistung des eyds treu und hold zu seyn / ohne bezahlung anderer gerechtigkeit zu nutz des Herrn / und beschehen nach der form eines jedwedern Lehen-hoffs / weßfals nichts innovirt werden solle.

IV.

Der erb oder nachfolger ex titulo particulari in Lehen-gütteren ist nicht schuldig sein Lehen zu erheben / nur nachdem er vonwegen des Herrn angemahnet worden: Es sey dann daß durch particular-brauch einiges Lehn-hoffs die ziel von jahr und tag / oder andere zu dem end eingeführt seye / an welchem particular-brauch man sich halten solle.

V.

Der erb und auch der nachkommer ex titulo particulari in Lehn-güttern mag die possession derselben gütter einnehmen / und sie vertheilen / ohne vorgehende bewilligung des Herrn / und ohne nachtheil dessen gerechtigkeit.

VI.

Da es verschiedene Erben hat / kan das Lehen vertheilt werden / und ein jedweder die possession des jenigen apprehendiren / was ihme

durch die abtheilung erfallen / ohne intervention noch erlaubnuß des Herrn / und ohne das nöthig vor dem Lehn-hoff zu erscheinen.

VII.

Die abtheilung der Lehn-gütter bringet dem Herrn keinen nachtheil / sonder ein jeder unter den vertheiler bleibt Vasall oder Lehn-mann für seine antheil und portion / und ist verpflicht sein gebühr bey dem Herrn zu leisten / nach art und natur des Lehens.

VIII.

Wann der Vasall sein Lehen zu empfahen erinnert / der anmahnung nicht gnug thut / oder sich nicht einstellet die empfängnuß in gebührender zeit und orth zu thun / mag der Herr das Lehen anschlagen und ihme nie gefälle und nutzbarkeit desselbigen zueygnen / biß dahin der Vasall erhaben.

IX.

Die anmahnung oder verkündung beschicht nach der in jederm Lehn-hoff herbrachten form auff kosten des jenigen so nach verflossenem jahr und tag / in den örtheren da solche oder andere zeit eingeführt / ersucht oder interpellirt worden / aber in den örtheren da kein terminus oder zeit bestimmt / beschicht die erste anmahnung ohne des Vasals kosten / mit bestimmung der ziel oder zeit innerhalb welcher er solche gebühr thun solle / und nach verflossener solcher ziel wird zu anschlagung des Lehens auff desso Köstén verfahren.

X.

Der Vasall welcher das Lehen erhaben / ist schuldig innerhalb viertzig tagen nach der erhebung sein denombrement und verzeichnuß der stuck und glieder die er zu Lehen trägt zu übergeben / bey peen gegen denselben procedirt zu werden/als wann er das Lehen nicht empfangen hätte.

X I.

Die denombrementen geschehen unter blosser declaration des Vasalls / dem Lehn-herrn und sonsten männiglichen sein recht vorbehalten.

XII.

Es können unterschiedliche persohnen ein Lehen / es sey von würden / graffschafft / frey-herrschafft / herrschafft oder anderer qualitet / erheben und empfangen/ und durch solche empfängnuß erlangen dieselbe die gerechtigkeit / daß sie die actiones und zusprach so sie zu solchem empfangenen Lehen haben / anstellen und conserviren mögen.

XIII.

Der Leib-zuchter ist nicht verpflicht das Lehen zu erheben / aber wohl den dienst nach art und natur solchen Lehens zu thun und zu leisten

XIV.

Da die Lehn-stuck durch des verstorbenen Vasalls kinder pro indivisio und unvertheilt beses-

besessen werden / kan der ältiste sohn in nahmen ihrer aller das Lehen erheben.

XV.

Und da derselb sein gebührendes alter nicht erreicht / mögen dessen Tutores oder Curatores die Gebühr thun.

XVI.

Der jenig / welcher einiche Renth auff Lehen-gut verhypotheciert hat / ist zur Lehen empfängnuß und mannschafft nicht verpflicht.

XVII.

Aber der pfand-besitzer oder innhaber ist dar-zu verpflicht / wannehr der eygenthumber ab-wesend und nicht in der Provintz gesessen ist / und in diesem fall (aber in keinem andern) ist er auch schuldig alle verkündigung und an-mahnungen / so das Lehen betreffen / anzunem-men.

XVIII.

Und mögen die Unkösten der Zuschlagung des verpfändten und durch den eygenthumber nicht empfangenen Lehens / auff den einkünfften desselben genommen werden / dem pfandhel-dern sein regres gegen den eygenthumber vor-behaltlich.

XIX.

Wannehr auff verwürckung oder verfallung des Lehens in krafft des Lehen-gebrauchs agirt wird / gebührt dem Ritter-Richter und adeli-chen beseß / oder anderen Lehn-gerichten / von welchen die Lehn-stück herrührig / die cognition,

da

da aber die action umb bestraffung anderen verbruchs oder mißhandlung angestelt wird / es seye daß dieselbige der confiscation oder aber anderer straff unterworffen / wird solches vor dem Provincial-Rath verübet und verhandlet: Es sey dann daß der Vasall wegen solchen verbruchs oder mißhandlung vor dem Gerichtseß einicher Probsteyen oder anderen Gericht so super criminalibus zu erkennen hat / gericht-zwänglich wäre / in welchem fall solchem Gericht die cognition darüber gebührt und zustehet.

XX.

Es kan der Vasall gegen seinen Lehen-herrn die gerechtigkeit der verjahrung oder jus præscriptionis nicht erlangen / noch hingegen der Herr gegen den Vasall / das ist / der Herr kan das Lehen seines Lehn-manns oder Vasalls / und hingegen der Vasall die treuleistung / mit welcher er seinem Herrn verhafftet / nicht præscribiren / wann es schon hundert oder mehr jahr wäre.

XXI.

Die freye eygenthumben francalleu genennt welche mit Gericht oder Zinß-gerechtigkeit versehen / oder von denen einiche Lehen dependiren / werden regulirt wie lehen- und adeliche gütter / ohne gleichwol daß die besitzer oder eygenthumber schuldig davon huldung noch dienst zu leisten / da aber kein Lehen-gericht oder Zinß-gerechtigkeit davon rühret oder dependirt / werden

den dieselbe burgerlichen und unadelichen güttern gleich gehalten.

Vierter Titul

Von den Gerichts-Gerechtigkeiten oder Jurisdictionen / und Rechten der Hoch-Gerichts-Herzen und anderer.

Erster Artickel.

IN dem Land Lützenburg haben etliche Hochgerichts-Herzen alle Hochgerichts-actus und darzu gehörige zeichen sambt der execution, etliche haben keine execution noch hochgerichts zeichen / andere haben allein etliche hochgerichts actus, und soll ein jedweder sich mit dem ihme zustehenden gerechtigkeiten und dern er in guter und auffrichtiger possession und gewehr ist / begnügen / aber ordinariè da kein titulus oder possession hingegen vorhanden / besteht der Hochgerichts-herzn gerechtigkeit und authoritet in nachfolgenden stucken.

II.

Nemlich / daß ermeldte Hochgerichts-Herzn und dern gericht ihren unterthanen verbieten können eine die andere zu beleydigen / bey willkürlicher straff.

III.

Item die Hochgerichts-richter urtheilen in Criminalischen sachen per arrestum ohne ressort oder appellation, welche gleichwohl in materia excessus, wie auch alle beampte so sich in ihren ämpteren mißbrauchen / vor dem Provincial-Rath rechtsprechig seynd.

IV.

Der Hochgerichts-herr hat die cognition und bestraffung in fällen welche der leib-straff unterworffen / es seye vom leben zum todt / fustigation und außstreichung mit ruthen / glieds abhauwung oder verbannung / und gebührt ihme auch die erhebung und besicht der Todten-Cörper.

V.

Demselbigen gebühren auch die confiscationes in zutragenden fällen / sambt den bussen welche sechs gold-gulden überschreiten.

VI.

Ist ihme zuläßig zum zeichen des hochgerichts einen hangbaum oder galgen zu haben / so er in dem bezirck seines hochgerichts an einem darzu bequemen orth auffrichten lassen solle.

VII.

Die Hochgerichts-herrn welche adeliche qualitet / privilegien oder befreyungen haben / und dero beampte mögen weder in personal burgerlichen actionen / noch in peynlichen sachen / anderswo / als vor dem Provincial-Rath mit

recht

recht besprochen werden / es seye daß die missethat unter dem bezirck eines Hochgerichts-herrn in einiger Probstey / oder in einen orth so wolermeldtem Rath bloßlich unterworffen / begangen worden.

VIII.

Und da sie an einigem orth / über frischer that ergriffen werden / ist der Officiant und das gericht des orths da der angriff geschehen schuldig / die mißhandler mit verwarsamer hand / da sie darüber ersucht / in des Raths gefängnuß zu hinterschicken.

IX.

Aber die adeliche persohnen welche kein hochgericht haben / unter dem ressort einiger Probsteyen oder hochgerichts-herrschafft wohnen / mögen daselbst in personal und peynlichen sachen pro prima instantia besprochen werden / außgenommen diejenige welche dargegen privilegiert oder in redlicher Possession und gewehr seynd.

X.

Besagter Hochgerichts-herr mag und soll Meyer und Gericht setzen über die laster und missethaten zu erkennen / auch beschlossene gefängnuß zu verwahrung der Mißthäter haben.

XI.

Derselbig hat auch die gewalt der Pfahren Fest oder Kirchwey außzuruffen / das dantzen und spiel zu denselbigen tagen zu erlauben / da nicht ein ander brauch oder übung dem zugegen vorhanden.

Wel-

XII.

Welcher den leib confiscirt / confiscirt das gut.

XIII.

Der Mann kan nicht seines Weibs gütter / noch das Weib ihres Manns gütter verwircken / weder die unbewegliche noch auch den halben theil der mobilien und errungener gütter.

XIV.

Da die verurtheilte persohn nicht gütter hinterlassen die unkösten der execution abzutragen / ist derjenig darzu verpflicht welchem das recht der confiscation gebührt / und so wol der Landfürst / als seine Vasallen / und Unterthanen.

XV.

Mit diesem verstand / daß die leibeygene schafft-gütter / deren eygenthumb den Schafftherren zugehörig ist / nicht in confiscation fallen.

XVI.

Ein anders ists mit dem halben theil der mobilien / so den condemnirten durch ehliche gemeinschafft zuständig / welche der confiscation unterworffen / nach vorgehender abkürtzung der gerichtlicher Unkösten.

XVII.

Der hingerichten persohnen möbel-gütter / und alles was vor möbel erachtet / wo dieselbige zu finden / es seye an dem orth der hingerichten persohnen residenz, oder anderswo / seynd ermeldten gerichtlichen unkösten affectiert und verhafftet.

XVIII.

Und da solche möbel darzu nicht gnugsam / seynd die unbewegliche gütter subsidiariè darfür verbunden / und da dieselbe unter dem gebieth verschiedener Herzen erfindlich / muß ein jedweder unter denselbigen pro rata der zu seinem nutz confiscirter gütter daran bezahlen.

XIX.

Alle Herz-lose / und in eines Herzn hochgericht erfundene ding / gehören demselbigen vor das halbtheil zu / und das ander halbtheil dem jenigen der dieselbe erfunden / sofern deßhalben innerhalb sechs wochen keine nachsuch geschehen.

XX.

Im fall aber binnet solcher zeit das verlohrene ding durch denjenigen dem es zugehörig wiedergefordert wird / und er dasselbig sein zu seyn beweißlich darthut / solle es ihme vermittels bezahlung der unkösten und alles gerichts recht wiedergeben werden.

XXI.

Welcher Herzlose ding findet und hinter sich behaltet / ohne solches den Herzen oder seinen Beampten innerhalb dreyen tagen anzukündigen / ist sträfflich nach willkur des gerichts / neben restitution des funds.

XXII.

Wannehr das hochgerichts zeichen oder galgen abgefallen / mag der Hochgerichts-herz solches

ches binnet jahr und tag da es zu boden gefallen/ ohne verwilligung des Lands-fürsten wieder auffrichten lassen / aber nach verflossenem jahr und tag muß er solche verwilligung nothwendig außbringen.

XXIII.

Die ämpter welche der Lands-fürst conferirt, wehren die zeit des lebens derjenigen so damit versehen / da sie derselben nicht durch gutwilligen abstand erlassen oder mit urtheil und recht entsetzt werden / aber die ämpter welche die hoch-gerichts-herren vergeben / als seynd die ämpter ihrer befehlhaber / dieselbe seynd zu des Herrn belieben veränderlich; Es sey dann daß die änderung wegen ehr-letziger ursachen geschehe / in welchem fall der Herr seinen Befehl-haber anders nicht entsetzen kan / er habe dann denselben zuvorn durch recht verweisen lassen.

XXIV.

Es mögen auch die Pröbst ihre Ampts-verwalter oder Unter-pröbst / wann es ihnen gefällig ändern / vermittelst daß es ohne verletzung ihres leu-muths geschehe / anders können sie dasselbig ohne richtliche condemnation nicht thun.

XXV.

Die Meyer- und Scheffen-ämpter so wol der Hoch- als Untergericht seynd in etlichen örtheren erblich / auff des menschen leben / aller gestalt wie die ämpter welche der Lands-fürst gibt. In etlichen anderen örtheren aber werden

sie alle jahr zu darzu bestimmten tagen verändert.

XXVI.

Alle verbündnuß conspirationes monopolis und unrechtmässige anschläge um einiche Criminalische anklag / gegen jemand anzustellen / oder zu verfolgen/oder sich gegen die Herrn durch gemeine versammlung zu verbinden / seynd den unterthanen bey peen willkürlicher straff verbotten / wol ist ihnen zulässig sich zu versammlen und beschliessen wie sie ihre gerechtigkeit durch ordentliche weiß der Justitien handhaben und erhalten mögen.

XXVII.

Die Unterthanen der Hochgerichts-Mittel- oder Untergerichts Herren welche von alters die gerechtigkeit des ersten gehörs gehabt und dessen in possession und gebrauch seynd / mögen nicht durch ordentliche weg der Justitien gegen einander verfahren / ehe und zuvorn sie ihr widertheil vor den Herrn oder desso Beampten erfordert / um zu versuchen / ob nicht mittel wäre ihren streit und missel durch gütliche vergleichung zu vermitteln und hinzulegen.

XXVIII.

Welche erste gehör summariè & de plano, ohne form gerichtlichen proceß noch einiger weitleuffigkeit / als durch einbrinhung schrifften oder schrifftlichen zeugen verhörs verübet werden sollen / alles bey peen der vernichtigung dessen was dargegen verhandlet / und die unkösten

sten so deßfals auffgangen den partheyen zu erstatten.

XXIX.

Der im ersten gehör durch den Herrn oder desso Beampten gegebner spruch hat keine krafft oder würckung eines urtheils / sonder es mag so wol eine als andere parthey denselben auffsagen / und erklären ungemeint zu seyn / den zu halten / in welchem fall partheyen durch gewohnliche weg rechtens zu verfahren angewiesen werden /

XXX.

Welche auffsagung hinfürter innerhalb zehen tagen nach dem der Herr oder desso Beampter / den gütlichen spruch außgelassen geschehen solle / wo nicht / solle derselb spruch und gütlicher entscheid provisions weis exequirt werden.

XXXI.

Es wird auch keine appellation von solchen gütlichen sprüchen gestattet / sonder partheyen sich an deme benügen müssen / daß man sie in das ordinari gericht hinderschicket / so wol im fall der spruch binnent gebührender zeit auffgesagt wird / als nach verflossenen zehen Tägen / ohne nachtheil jedoch der provisional execution, wannehr der spruch nicht in gebührender zeit / wie bey nechst vorigem artickel vermeldet / auffgesagt worden.

XXXII.

Wofern die Unterthanen aus den terminis des ersten gehörs so dem Herzn oder seinem Befehlhabern zustehet schreiten / und sich derselben endscheidt per formam arbitrii unterwerffen / mögen sie sich des beneficii reductionis gebrauchen.

XXXIII.

Mit diesem geding jedoch / daß derjenig so von den erkäntnussen oder urtheln welche der Herz oder andere / an die man sich veranlasset / per formam arbitrii ertheilt / reducieren wolte / in solcher reduction nicht angenommen werden solle / er hab dann zuvorn die peen / gewohnlich schorschatz genennt / so darauff gesetzt / hinderlegt.

XXXIV.

Dasselb wird auch belangen die innwohner der stätte / und unterthanen der Probsteyen / in welchen die Pröbst Richtern / und Hochgerichts Meyern respectivè das erst gehör von alters gehabt observirt und unterhalten.

XXXV.

Die jenige denen die gerechtigkeit des ersten gehörs zustehet / können den Partheyen keine bussen aufflegen / es seye deßwegen daß sie nicht bey ihnen angesucht ehe und zuvorn sie ihre action durch ordentliche weg rechtens angefangen / oder auß andern ursachen / sonder die straff ermeldter partheyen welche in dem obstehet fehlbar erfunden / ist / daß dieselbige nicht im Rechten

ange-

angehört werden / zu welchem end allen gerichten der Probsteyen Stätten und des platten lands verbotten ist/ solche partheyen in gericht anzuhören ehe und zuvorn sie beschienen daß sie durch ihre Herrn oder Officianten ins recht gewiesen worden.

XXXVI.

Durch den brauch werden alle jahr in verschiedenen örthern zu verhütung unkösten und ordinari thedungen / jahr-geding gehalten/ und bey denselben seynd die gericht verpflicht / der partheyen misseln summariè & de plano anzuhören/ und ohne einige der partheyen unkösten darüber endscheid zu geben / und soll derselb brauch wie bey verlittener zeit geschehen underhalten werden.

XXXVII.

Alle Herrn so gericht haben/ mögen von wegen Zinsen/ Renth und Gülte/ so ihnen dero Schafft- und Zinß-leuth schuldig / innwendig jahr und tag nach erfallenen Zinsen oder renthen durch pfändung procediren und verfahren thun / wann es schon ausserhalb dem bezirck ihrer herschafft wäre. Aber nach verflossenem jahr und tag seynd sie verpflicht die ordinari form der pfändungen zu brauchen.

XXXVIII.

Der Mittelgerichts-herr/ hat über seines gerichts unterthanen gebott und verbott / auch gerechtigkeit über alle personal actionen, wel-

che auß verpflichtung / hinterlag / leyhung / oder andern dergleichen contracten entspringen / wie auch über geschläg / schmachreden und blutrüstungen die kleine leibliche straff verdienen / cognition zu nehmen / und empfahet derselb Herr die dahero erspriessende bussen / welche nicht sechs goldgulden übertreffen.

XXXIX.

Und damit die in solchen fällen erforderte justitia administrirt werde / kan und sol der Mittel-gerichts-herr gleichfals Meyer und gericht setzen.

XL.

Es kan auch derselb stöck und gefencknuß haben / die auff frischer that ergriffene missethätter / vier und zwantzig stunden darin verstrickt zu halten / umb demnach in handen des hochgerichts Herrn geliebert zu werden / ohne das gleichwoll bemeltem mittelgerichts Herrn zuläßig der sachen cognition gegen die jenige welche leibstraffige missethaten begangen / zu nehmen.

XLI.

Welcher Mittel-gericht hat / wird vermutet derselb hab auch Grund-gericht / es were dann daß man den gegen-sinn durch documenten gerechtigkeit oder possession beweisen thäte.

XLII.

Der Nieder-gerichts-herr / welcher sein gericht vom Lands-fürsten zu Lehen trägt / hat macht

macht und gewalt über die actiones zu erkennen / davon die bussen nicht höher belauffen können dann sieben stuber und ein halben / so wohl was merè personal, wegen bekendter oder nicht verleugneter schuld / als real und vermischte actiones über unbewegliche gütter/anlanget.

XLIII.

Bemeldter Nieder-gerichts-herr hat auch zu erkennen über das recht des wieder-kauffs pfandschafften / und pfändungen welche auff erb-gütter durch die darzu verordnete geschehen / und von wegen welcher die buß wie obstehet nicht sieben stuber und ein halben übertrifft / über beschädigung der busch und früchten/überahrung über grund und bodẽ/ über aufftråge und verzieg durch erbung und enterbung / wie dann derselb auch marcken und mahlzeichen zu setzen und zu erheben hat / deßgleichen das Curmuth oder Haupt-recht/ da es fällig / zu heben / vonwegen personal-richtigen und bekandten schulden pfende zu schetzen und umbzuschlagen / auch die boussen derjenigen welche zu deß Herrn mühlen gebändt/ und baussend desso wissen und gehelen anderßwo mahlen lassen/ item derjenigen so ihre Renthen / zu den gewohnlichen tagen und zeit/ an örtern allda von alters hero die buß darauff gesetzt / nicht außrichten / zu adjudiciren und zu taxiren / und über alle andere actiones so unbewegliche gütter und derselben nachrichtung betreffen.

XLIV.

Der Nieder-gerichts-oder Grund-herr kan auch Botten oder Banhüter setzen / desso büsche zu hüten / mit gewalt das in schaden erfundenes Viehe / so wol in zeit der blumen oder früchten im Feld / als sonsten / zu pfenden / es seye daß solcher schad durch entlauffenes Viehe unbehuetsam oder sonsten geschehen / welchen Botten und Hüttern in ihrem anbringen und verrichtung so sie darüber thun / glaub zugestellt wird / es seye dann daß sie einichen Nutzen / oder particular interesse daran hätten / auff welchem fall ihr anbringen durch aussag oder unterschrifft zweyer Zeugen bestettiget werden muß.

XLV.

Die bussen welche auß solchem verbruch und beschädigungen entspringen / gehören dem Grund-herrn zu / und können nicht höher als auff fünff stuber vor jedes stuck Viehes belauffen / über und beneben des Botten oder Hüters gerechtigkeit und vacation / und der vernachtheilter partheyen schaden / und wanner die beschädigung auß unbehuetsamkeit geschehen / ist die buß allein von zwen stüber und ein halben / für jedes stuck viehes.

XLVI.

Es mag auch der Grund-herr zu auffhebung und empfahung der ihme in seiner Herrschafftzugehörigen zehenden / als wol der ihme schei-

nender gerechtigkeit vom hauw der busch / wie auch vom langhalm und fueterung / leut setzen und committiren.

XLVII.

Item mag derselb die jenige / welche durch abhauung der bäum oder sonsten / in den ihme zugehörigen / und in dem bezierck seiner grund-herrschafft gelegenen Wälden / sich mißbraucht und schaden zu gefügt / über und beneben den schaden / in die bussen verweisen / welche buß nicht über sechs Gold-gulden sich erstrecken kan.

XLVIII.

Deßgleichen können alle andere eygenthumber der busch thun / ungeachtet sie in denselben keine jurisdiction hätten / vermitz daß sie sonsten darzu fähig und qualificirt seyen / als nemlich Herrn / welche anderßwo jurisdiction haben / und stands-persohnen / oder durch gnugsamen titul darzu berechtiget seynd.

XLIX.

Zu verwaltung der Justitien und über alles obstehet cognition zu nehmen / kan der Grund- oder Nieder-gerichts-herr gleichfals Meyer und Gericht setzen und stellen / so fern er solches zu thun in possession wäre / und anders nicht.

L.

Das jenig vorgemeldt hat statt und platz bey denen die mit Unter-gericht und Grund-höff / welcher vom Lands-fürsten zu Lehen getragen wird / versehen seynd / was aber die anlanget so

von den Probsteyen / oder Hochgerichts-herrn Vasallen dependiren / dern etliche haben solche gerechtigkeit und authoritát nicht / und bleibt jedweder in seiner alter possession und gebrauch.

LI.

Die Titulen Qualiteten und Nahmen der Grund-herrschafften oder Grund-höff seynd unterschiedlich / dann die eine schlechtlich grund-höff / die andere Uber-grund-höff / und in frantzösischer sprache Tresfoncieres genennt werden / andere haben schlecht-lehn-rührige höff mit Meyer und Scheffen versehen / Courtes tenables genennt / andere seynd mit Lehen-vermanner oder Man-richter und Mannen genent Sire & hommes besetzt / und bleibt ein jeder deßfals in seiner gerechtigkeit wie von alters.

Fünffter Titul.

Von den verkáuff vereusserungen aufftrág und verpfándungen der gútter / durch verhandlung unter den Lebendigen.

Erster Artickel.

ZU vereusserung des eygenthumbs der unbeweglichen gútter / durch verkauff / wechsel / oder sonsten unter den Lebendigen / ist erfor-

dert /

dert / daß der aufftrag vor den Gerichten des orths da solche gütter gelegen / oder zum wenigsten vor zweyen von demselben gericht / mit beystand ihres geschwornen schreibers geschehe / sunsten und in mangel des aufftrags / bleibt der eygenthumb dem verkäuffer / und wird der contract allein vor pfandschafft gehalten / da jedoch der verkauffer oder ander contrahent und handler oder desso Erben ersucht würden den ufftrag des verkaufften guts zu thun / künnen dieselbe solches nicht abschlagen.

II.

Von welchen ufftrágen sollen hinfurter durch die Stat-und andere geschworne Gerichtsschreiber Registern gehalten werden / umb dahin zuflucht zu nehmen / ohne jedoch durch mittel solcher Registern / der Gerichts leuth gerechtigkeit / welche ihnen für die versiegelung der contracten gebürt / wannehr die contrahierende partheyen es begern werden / zu vernachtheillen / und mögen die Gerichtsleuth die ufftrág nicht empfangen in abwesen der geschworner Schreiber / wen sie ahn dem orth ihrer residentz seynd / und da sie abwesend wären / mögen die Gericht solche ufftráge empfangen / vermitz daß sie denselbigen Gerichtschreibern zu ihrer widerkunfft die Notul so sie darüber gehalten behändigen / umb solches den Registern einzuverleiben.

III.

Desto weniger nicht / in den örthern da der

dergleichen ufftråg von alters vor den Tabellionen verubet worden / solle dieselbe form underhalten und continuirt werden / wie auch belangen die verwahrung der Registern / in den órthern da man dieselbige hinder gericht verwahrlich zu halten im brauch hat.

IV.

Der jenig welcher sein gut verpfendt oder uff wiederkauff verkaufft hat / kan selbst / seine Erben und nachkommen oder welche von ihnen recht oder fueg haben / die ablósung thun / ohn einige bestimnung der zeit / weil der brauch mit sich bringt / was / einmahl pfandtschafft / ist alzeit pfandtchafft und dem widerkauff underworffen / Und ist die facultet und gunst des widerkauffs / in den verkåuffen so uff gewisse zeit bestimmet / für ewig zu halten / wie in schlechten pfandchafften / und kan nach außgang der in dem contract versprochener und bestimbter zeit vollnzogen werden.

V.

Und wiewol man in wiederigen meinungen gewesen / ob zu bestendiger wersetzung der Erbgütter durch den brauch erfordert sey / vor deroselben Gericht zu erscheinen / dweniger nicht / sollen solche pfandtschafften uber gütter die nicht für Adlich gehalten / hinfurter vor ermelten Gerichten / oder zweyen under ihnen / mit zustandt ihres Gerichtschreibers / wen derselb vorhanden / umb solches zu registrieren / ver-

hanhlet

handlet werden / und da er abwesendt wäre / mögen die Gericht den contract der pfandtschafft verhandlen und annehmen / mit dem geding / ihme zu seiner wiederkunfft die Notul so sie darüber gehalten zu handreichen / umb dieselbe dem Register einzuverleiben.

VI.

Ehe und zuvorn die uffträg der verkauffter gütter zugelassen werden / seynd die contrahenten verpflicht den wahren kauffschilling zu erklehren.

VII.

Die uffträg geschehen an vielen örtern bausſendt den heusern und gerichts kammern = und nach gemeiner rede / under dem blawen Himmel / in andern örtern wirdt erfordert / das der verkauffer sein gut zuvor ab und ehe er es ubertragen möge / erhaben oder empfangen habe / in welchem fall das altes herbringen eines jedwedern Gerichts / ohne einiche neuwerung inzuführen / underhalten werden solle.

Sechster Titul.

Von verkäuff / vereusserung aufftrag und versetz = oder verpfendungen Adlicher gütter.

Erster Artickul.

DEr Vasall bedarff keiner erlaubnuß oder zulaß des Lehenherzn / sein gut zu ubergeben /

geben / zu verkauffen / oder anderst zu vereussern.

I I.

Die uffträg der Lehngütter geschehen vor den Hern oder dero Beampten / und Lehnmannen des Gerichts von welchem sie lehenrurig / mit den erforderten zierlichkeiten und erkendtnussen / vermög eines jedwerdern hoffs gebrauch / und wirdt under andern observirt, das uber die lehnstuck welche von dem Adlichen Rittergericht obgemelter Landtchafft herruhren/ die ufftrâge vor dem Ritter Richter und sechs Adlichen lehnmannen des Ritterbeseß verubt werden.

I I I.

Die verkauffte lehngütter so deß Ritterbeseß gerichts zwanck underworffen / daruber vor dem Ritter Richter in massen obstehet kein ufftrag geschehen / werden allein vor pfandtschafften gehalten / es sey dan das der kauffer die gebuhr oder verfolg bey dem verkauffer oder seinen erben / und auch bey ermeltem Ritter Richter / den ufftrag daruber innerhalb Jahr und tag zu bekommen / gethan / dergestalt das ihme keine unfleiß zugemessen werden möge / und das von seiner gebur durch Richtliche verfolg ohne einiche durch ihnen verschuldte interruption bescheine.

I V.

Der vom Adell mag zu folg des alten herbrachten gebrauchs / seine gütter und erbschafft

under

under seiner handt und pitschafft oder siegel verpfenden / hypothecieren / und verhafften / ohne das nötig daruber einichen ufftrag zu thun / noch sonsten vor gericht zu erscheinen.

Siebenter Titul.

Von den Abtrifften.

Erster Artickel.

WAnnehr einiches Erb und unbewegliches patrimonial gut / es sey Adel- oder Unadlich / verkaufft und der ufftrag vor gebürlichen Richter geschehen und erfolget / hat der nechst befreundter die facultet oder gewalt / innerhalb Jahr und tag von dem ufftrag / oder uber gerichlichen umbschlag erfolgtem decret anzurechnen / den abtrifft oder einlösung zu thun / vermitz wiederlag / des kauffschillings und gebürenden unkosten / und hat das Jahr und tag seinen vortgang gegen pupillen minder järige / abwesende / und andere privilegierte personen / ohne hoffnung restitutionis in integrum.

II.

Der nechst befreundter ist der jenig welcher der nechst im glide ist von der lini oder seithen

dahero das gut dem verkauffer patrimonial gewesen / welches verstanden wirdt / nich allein von dem gut so durch den stock oder gemeinen des werkauffers und abtreibers stammen besessen worden / sonder auch von andern güttern / von der Lini und seithen / dahero der abtreiber dem verkauffer verwandt ist / herrürendt.

III.

Und ist der abtreiber verpflicht sich mit eyden zu expurgieren, da er daruber ersucht / das er den abtrifft zu seinen nutzen / und nicht zu eines andern vortheil und gunst thue.

IV.

Den abtrifft zu behaupten / ist erfordert das dem kauffer der kauffschilling wurcklich ahnerpotten werde / mit erbietung denselben darzuzehlen.

V.

Da der käuffer sich verweigert den kauffschilling anzunehmen / ist gnugsam das die ahnerpiethung in massen obstehet vorgangen sey / ohne das der abtreiber schuldig die consignation oder hinderlag zu thun / da er gleichwol die pfennigen und gantze somme des kauffschillings hinderleat / so erhaltet er adjudication der gefell und uffhubs / so fern ihme der abtrifft zugesprochen wird.

VI.

Nach beschehener verweigerung des käuffers den kauffschilling anzunehmen / ist der abtreiber schuldig

schuldig ihnen vor auzgang des Jahrs und tags richtlich vertagen zu lassen / umb zu sehen und hören sich vor einen fähigen und fleissigen abtreiber zu erkleren / vermitz widerlegund des kauffschillings.

VII.

Und ist gnug das die vertagund vor ablauff des Jahrs und tags geschehe und exequirt werde / wen schon der angesetzter richtlicher gehörs tag darnach fallen wurde/

VIII.

Sonsten da die vertagung nicht vor verlauffenem Jahr und tag verricht würde / ist der abtreiber deß abtriffs rechtens verfallen.

IX.

Damit solche vertagung bestendig geschehe / ist erfordert das die Durwarter / Botten / oder andere welche nach eines jeden hoffs brauch parthenen zu vertagen gewohnet / ihre obligende verrichtung ahn des kauffers person und abwesend seiner / in desso behaußung thuen / mit hinderlassung abchrifft der citation, da es in einem hoff ist in welchem die vertagungen schrifftlich ertheilt werden / da nicht / und das man im brauch hat die Ladungen mundtlich zuverüben / daß die gebuhr in beysein zweyer zeugen geschehe.

X.

Da der kauffer auß dem Landt seßhafft / ist gnugsam das die vertagung in krafft der commission

mission cum clausula authorisationis oder bemechtigung / durch offenen außruff verricht werde / mit uffschlagung Copeyen ahn der gemeiner gewohnlicher platzen des orts alda die Gericht / welche die citation ertheilt / ihren beseß haben / und zusendung dern abschrifft / durch verschlossen schreiben / so der Durwarter / Gerichtsbott / oder ander ahn den kauffer abgehen lassen solle / wofern ihme das orth seiner wohnung bewust ist.

XI.

Und da es ihme unbekendt / oder das die Ladung nicht füglich daselbst geschehen kundte / ist gnugsam das er dieselbe durch offentlichen außruff und anschlag der Copeyen / ahn die gemeine gewohnliche platz oder in mangell dern / ahn die pfort der Pfarkirchen des orths da das gut gelegen ist / verrichte.

XII.

Da das verkaufftes gut eine behausung oder Schloß ist / solle gnug sein / im fall vorberurter difficultet / die Copey der vertagung ahn dasselb hauß oder des Schloß pforten anzuschlagen.

XIII.

Zu verhüttung des streits so man erwecken mögt / ob das orth des kauffers wohnung unkandtbahr oder schwärlich anzulangen sey / solle der abtreiber / so sich dessen behelffen wille / bey außbringung der citation dem Richter solches zu erkennen geben / welcher alßdan die verrichtung

tung oder execution in massen vorgesagt authorisieren und pilligen solle / wofern er das werck dar zu disponiert befindet.

XIV.

Alslang der nechster stammens erb das verkaufftes gut nicht abtreibt / mag ein ander desselben stammens / in welchem grad er auch sey / ja über den zehnten oder andern noch weittern / sich solchen rechtens gebrauchen / alles innerhalb Jahr und Tag.

XV.

Da aber ein ander näher dan derselb sich herfür thut / wirdt derselb angenommen / vermitz daß er innerhalb besagtem Jahr und tag die ahnerpiethung und andere hievorn erklerte gebühr volnbringe.

XVI.

Wannehr underschiedliche in gleichem grad sich zum abtrifft præsentiren, werden sie darzu zugelassen / jedweder vor seine gebür und antheil / so wol die Schwestern als Brüder / und also auch andere befreundte.

XVII.

Ungeachtet daß die Erbschafft einem Verwandten derselben Lini verkaufft wäre / so kan sie doch durch einem nähern befreundten dann er / so von selbiger Lini kompt / abgetrieben werden / aber nicht wann einer und ander in gleichem grad seynd.

XVIII.

Die abtriffts gerechtigkeit hat auch platz im wechsel / wannehr erstattung mit geld / so den vierten theil des werths des gantzen vereusserten guts übertrifft unterlaufft.

XIX.

Die gegen möbel vertauschte Erbschafft / ist auch dem abtrifft unterworffen / vermitz wiederlag des werths warauff solche möbel durch darzu erfahrne Leuth geschetzet werden mögen.

XX.

Ebenmäßige meinung hat es mit erb bestendtnussen / oder erblich verlassenen güttern / da die renth durch solches beständtnuß oder andern abgesonderten contract ablößig erklährt worden / und wird das jahr und tag angezehlt von der zeit der verwilligter wiederloß / welche verwilligung solcher beständer / da er darunder durch den abtreiber ersucht / uffzulegen schuldig.

XXI.

Das versetztes oder auff wiederkauff verkauftes erbgut / wie hieoben bey dem fünfften titul von den verkäuff und vereusserungen articulo quarto angezogen / ist dem abtrifft nicht unterworffen.

XXII.

In verkauffung des widumbs oder leibzucht hat der abtrifft nicht platz / vermitz dem daß es nicht geschehe zu betrug des abtreibers / durch den jenigen welcher auch eygenthumber ist.

Der

XXIII.

Der Lehnherr kan inwendig solchem jahr und tag die Lehngütter / welche sein Lehnmann verkaufft und uffgetragen / abtreiben / wie auch der jenig welchem das gut zinßbahr ist / vermitz dem daß er sölche gebühr / wie hieoben wegen andern abtriffts erklährt / verrichte.

XXIV.

Edoch werden die befreundte von der seithen und Lini daher die gütter entsprossen dem Lehn- oder Zinßherrn inwendig jahr und tag vorgezogen.

XXV.

Und in mangel bemeldter befreundten und deß Lehn- und Zinßherrn / mögen alle andere des verkauffers verwandte / vermitz leystung obgemeldter gebühr / auch abtreiben.

Achter Titul.

Gerechtigkeiten so den Eheleuthen gebühren.

Erster Artickul.

DJe Heuraths beredungen derogiren und brechen dem Landbrauch ab / und söllen starck unterhalten werden.

II.

Ein verheurathes weib ist nach vollnzogener

heurath unter dem gewalt ihres Ehemanns/ sie hab Vatter oder Gorßvatter im leben oder nicht / und kan ihre gütter nicht vereusseren / noch contrahieren, oder einichen richtlichen act baussent desselbigen bemächtigung verüben / sie seye dan eine offentliche kauffhandlerin / welche gewohnet mit zusehen und wissen ihres Ehevogts kauffmanschafft zu treiben / auff welchen fall sie vonwegen derselbigen kauffmanschafft / und was dero anhängig / contrahiren und sich verpflichten kan / und ist ihr Ehemann schuldig das jenig was sie also contrahirt zu unterhalten.

III.

Die Eheleuth seind in allen mobilien und errungenen unbeweglichen güttern gemein / und so wol wegen Lehen- als burgerlichen güttern/ wann gleichwol in den verschreibungen der acquesten oder bey auffrichtung des contracts das weib nicht vormitwerberinne benennt ist / jedoch sollen unter solchen acquesten die durch abtrifft erworbene gütter / so zu dero Lini wiederumb bracht / nicht begriffen werden / mit diesem verstand / daß die halbe theil der pfenningen welche in stehender Ehe zu solchem abtrifft angewendt worden / dem andern von den Eheleuthen oder seinen Erben / nach auffgelößtem eheband / durch den oder die jenige welchen solche abgetriebene gütter zukommen/ erstattet und widergeben werden solle.

IV.

Die verheurathe Mann und Weib / welche wie-

wieder von ihrer noch anderer voriger Ehe kinder haben / mögen in stehender Ehe beyde samenterhand / oder eins allein absunderlich / ihre erbgütter mit gewisser geltsommen zu nutz des anderen beschwehren / umb durch das überlebend / nach absterben des gifftèrs / solcher sommen und auch der Erbgütter / biß zu wiederlag bemelter sommen zu geniessen.

V.

Es kan der Mann bey stehender Ehe nach seinem gefallen durch verhandlung unter lebendigen über die möbelgütter der gemeinschafft / und die errungene Erbgütter disponiren, aber nicht durch testament oder andern act oder gemächts so erst nach desso todt seine würckligkeit erreichen wurde.

VI.

Er kan auch seine Erbgütter / so von seiner seithen herkommen / wie auch die / welche er vor seinem beständtnuß erworben / ohne seiner haußfrauen bewilligung verkauffen und vereusseren / dardurch gleichwol ihr ahn der Ehesteur / oder anderer heuraths gerechtigkeit / so fern sie in solche vereusserung nicht verwilliget / kein nachtheil entstehen soll.

VII.

Es kan aber der Ehemann seines weibs eigene Erbgütter / oder auch die / welche sie vor ihrer heurath an sich bracht / ohne derselben außtruckliche verwilligung nicht verkauffen / noch

anders vereusseren / verpflichten / noch verunterpfänden.

VIII.

Dem überlebenden unter zweyen Eheleuthen gehören alle möbel zu / und was vor möbel geachtet wird / sampt der leibzucht auff allen des verstorbenen erbgüttern / wie auch auff dem halben theil instehender ehe errungener gütter (davon das ander halb theil ihme eygenthumblich verbleibt) es seye daß sie zur zeit ihres absterbens kinder haben oder nicht / vermitz daß er die kinder ehrlich nach seinem vermögen unterhalte und dieselbige / wann sie zu ihrem gebührenden alter kommen / außheurathe / und die schulden mit dem seelen gereidt des vorverstorbenen bezahle / auch obgemeldte gütter als ein gutter haußvatter unterhalte / und die drauffstehende erbbeschwärden außrichte.

IX.

Da jedoch gewisser oder bedingter wiedumb vorhanden / solle der überlebend sich darmit benügen / und hat in diesem fall die wahl nicht / sich an den gewohnlichen oder bedingten wiedumb zu halten / wofern solche wahl ihme durch seine heuraths beredung nicht außtrucklich vorbehalten worden.

X.

Wannehr das beth gebrochen / kan das überlebend unter zweyen Eheleuthen / im fall kinder vorhanden / die von seinem oder des vorabge-

stor-

storbenen patrimonio herrührende gütter nicht verkauffen oder vereusseren / noch auch weiters dann das halb theil dern so in stehender Ehe errungen worden / nur allein aus ursachen so zu recht erlaubt / und vermitz deß Richters authorisation, es wäre dann daß der vorabgestorbener den überlebenden durch testament oder sonsten darzu bemächtiget hätte.

XI.

In unterschiedlichen örtern ist hiebevorn vor ein brauch gehalten worden / daß das überlebend unter den Eheleuten alle gütter des vorverstorbenen / so keine leibserben hinterlassen / mit außschliessung seiner nächster freunde/ so wol in auffsteigender als beyseitlicher lini/ behalten/ welches nunmehr abgestellt / und soll sich das überlebend mit den im achten artickul dieses tituls angezogenen gerechtigkeiten und vorstand benuegen/ und nach absterben desselbigen / sollen die patrimonial Erbgütter und halbe acquesten des vorverstorbenen nächsten verwandten und freunden zukommen.

XII.

Da der Leibzuchter nach gethaner Saht der Landerey daruff er die Leibzucht hat/ vor S. Joannis Baptistæ tag/ welcher von der nächstvorgehender halber nacht angehet / todts verfehrt / geniesset derselb der früchten oder blumen nicht / sonder werden vor unbewegliche gütter gehalten/ und gehören den Erben des Eygenthumbers zu / vermitz bezahlung der unkösten der ackerwinnung

und der saht / aber im fall die Landerey durch den Leibzuchter veradmodiert oder verpachtet wäre / mussen sie sich mit dem pacht benuegen lassen.

XIII.

Deßgleichen wird mit den weingarten gehalten / da der leibzuchter vor S. Sixti tag 6. Augusti abstirbt.

XIV.

Das weib mag binnend viertzig tagen nach absterben des ehemans auff alle seine verlassene gütter verzeyhen / vermitz daß sie darab ihre erklärung vor gericht thue / und sich mit einer eintziger ihrer kleidung / nicht von den besten noch geringsten / benuege / und auff solche weg befreyet sie sich ihres manns schulden zu bezahlen / aber in solchem fall hat sie weder gewohnlichen noch bedingten wiedumb auff ihres manns gütter / da nichts dem zu gegen vervorwortet oder bedinget / aber die schulden so sie selbst vor ihrem ehestand gemacht / bleiben zu ihrem last.

XV.

Es mag gleichwol solche witwe die heuraths steur fordern / welche sie in die ehe gebracht zu haben beweisen kan / und seynd zu dero restitution ihres manns gütter jure tacitæ hypothecæ von zeit an empfangener ehesteur verpflicht und verhafft.

XVI.

Wann sich befünde / daß das weib einiche möbel ihres manns entrucket oder verhelet hätte /

in dem fall wäre sie schuldig desso schulden zu bezahlen / als wann keine renunciation oder verzieg geschehen wäre.

XVII.

Da zwey Eheleuth welche einiche Erbschafften an sich bracht / über dieselbe disponirt, mit vorbehalt ihre disposition zu wiederruffen / und dern eins zeitlichen todts abgehet / kan das letztlebend solches nicht ändern / sonder verbleibt die disposition in ihren kräfften.

Neunter Titul.

Gerechtigkeiten welche den Adelichen verheurahten persohnen zugehören.

Erster Artickel.

DJe Fraw / wann sie schon nicht vom Adel / so an einen vom Adel verheurath gewesen / behaltet die Adeliche privilegia oder freyheiten in dero Wittwenstand / wann sie sich aber an einen von unadelichen qualitet vermählet / verliert sie solche freyheit / also auch das weib so von Adlichem stammen herkommen.

II.

Das Weib so ihren Mann adlichen stammens überlebet / hat zu dero gewohnlichem Wiedumb ihren sitz oder Wohnung in ihres Ehegemahls

schloß oder behausung / und darneben die niessung des halben theils aller gütter so ihme an dem tag seines absterbens zugehörig waren/so fern ihr durch dero eheberedung kein gewisser Wiedumb verordnet worden / oder keine ander beständige abred oder disposition dargegen vorhanden/ und mag auch in solchem fall alle möbel behalten / vermitz bezahlung aller ihres ehegemahls schulden und kosten desso begräbnuß und seelen gereidt/ und da der verstorbener verscheidene schlösser oder häuser verlassen / hat die überlebende darunter die Wahl.

III.

Dem überlebenden unter zweyen Eheleuthen gebührt die adliche pfleg oder garde noble ihrer kinder / welches ist die niessung aller des vorverstorbenen gütter / ohne zu einicher rechnung verpflicht zu seyn / sonder allein zu unterhaltung der kinder nach ihrer qualitet, und der schlösser/ häuser / mühlen / und andern Gebäus / wie auch zu bezahlung der lauffenden jährlichen renthen und andern Beschwerden mit welchem der kinder gütter verhafft seynd.

IV.

Der Vatter behaltet die adliche pfleg oder garde noble, es sey daß er sich in die zweyte ehe begebe / oder nicht / da aber die Mutter sich wiederumb verheurahtet / oder auff dero ehegemahls gütter und schulden verzeihet / verliert sie die gerechtigkeit / so wol der vormundschafft als gemeldter adlicher pfleg ihrer kinder.

Die

V.

Dieselbe adliche pfleg erstreckt sich biß zu der kinder heurath / oder daß sie ihr gebührend alter erreichet / nemlich der sohn zwantzig jahr / und die tochder sechszehen jahr.

VI.

In den fällen welche diesem Titul nicht einverleibt / sollen sich die verheurahte Adlichen stands-persohnen reguliren in massen bey dem achten Titul versehen ist.

Zehender Titul.

Von Testamenten und letzten willen so wohl zwischen den vom Adel als andern.

Erster Artickel.

WJewohl etliche hiebevorn für einen brauch gehalten / daß nicht zuläßig über Erbgütter zu testieren insonderheit aber über Lehngütter / und daß dem gemäß zum offtermahl erkennt und geurtheilt worden / desto weniger nicht / nachdem durch die sowol von unterschiedlichen Lehn- als Stätt- und platten Lands-Gerichten zugeschickte schrifftliche bräuch / der gegensinn fast klärlich erwiesen worden / solle ins künfftig für ein gesatz und brauch gehalten werden / daß ein jedweder deme es durch das beschrieben recht nicht verbotten /

ten/ über seine bewegliche und unbewegliche lehn- oder burgerliche gütter/ keine außgenommen/ testieren möge/ ohne das nöthig deßhalben bewilligung außzubringen/ noch sich einiges aufftrags oder enterbung zu gebrauchen.

II.

Vatter und Mutter können ihre kinder/ oder andere so von ihnen absteigen/ nicht enterben/ es sey dann auß ursachen so durch das beschrieben recht erklährt seynd.

III.

Wol mögen sie einem oder etlichen unter ihren kindern mehreren vortheil dann den andern thun / auch ohne ufftrag und enterbung / vermitz dem daß es ohne verringerung der übriger kinder/ vermög der rechten gebührender legitimæ geschehe / vorbehalten auch daß als viel die verheurahte und außgesteurte tochter antrifft / unterhalten werde was hernach erklährt werden solle.

IV.

Da adliche Vatter oder Mutter eine theilung unter ihren kindern gemacht(wann es schon ohne aufftrag geschehen) und jedwederm seine portion angewiesen / sollen die kinder der ihnen also anbewiesener gütter geniessen / ohne so viel daß dem ältisten sohn seine ältiste gerechtigkeit nicht mag benommen werden / und sollen diese zween articklen statt haben/ ungeacht was im gegensinn durch die im monat Novembri tausend sechshundert auff der von der Ritterschafft un-

ter

terthäniges Begehren decretirte articklen verordnet worden.

V.

Zu bekräfftigung ermeldter Testamenten und andern verordnungen letzten willens / wird erfordert daß dieselbige schrifftlich verfaßt / und vor den gerichten oder einem Notarien / geschwornen Schreibern / Pastorn oder vice Pastorn in beyseyn zweyer darzu beruffener zeugen verübt / so dann daß sie durch den testatoren, wie auch durch ermeldte Notarien / geschwornen Schreibern / Pastorn / oder vice Pastorn und beyde zeugen / da sie schreibens erfahren / unterschrieben seyen / und da der testator oder die zeugen schreibens unerfahren / oder nicht schreiben kundten / solle der Notarius, geschworner schreiber / Pastor oder vice Pastor davon klare und außtruckliche anregung thun / und mag der testator einem andern in seinem nahmen unterschreiben lassen.

VI.

Die Testamenten und alle andere verordnungen letzten willens / welche den Gerichten / Notarien / geschwornen schreibern / Pastorn und vice-Pastorn verschlossen überliefert werden / sollen auch für krafftig gehalten werden / vermitz daß der testator in beyseyn zweyer zeugen erkläre daß es sein letzter will sey / und daß von solcher erklärung durch die Gericht oder andere welche dieselbe empfangen notul gehalten werde in der formen und gestalt wie nächstvoriger artickel außweiset.

Ein

VII.

Ein verheurahtes Weib mag über seine güter testiren, und dieselbe durch ubergab sterbens halben donatio causa mortis genennt / hinweg geben / ohne ihres Ehemanns Bemächtigung.

Eilffter Titul.

Von Erbungen ab intestato.

Erster Artickel.

DEr verstorbener setzet in niessung und gewehr den lebendigen seinen nächsten erben / welcher ihme zu succediren fähig.

II.

Da Vatter oder Mutter ohne auffrichtung Testaments absterben / erben dieselbe ihre kinder / es seyen söhne oder töchder gleich / in möbel und erbgütern.

III.

Da einiche von ermeldten kindern vör ihrem Vatter oder Mutter todts verfahren / dero nach verlassene kinder / sie seyen im ersten oder weiteren grad / erben und succedieren in dero platz / aller gestalt wie die verstorbene kinder gethan hätten / und hat die repräsentation platz in absteigender lini in infinitum.

IV.

Die kinder welche ihre Vatter oder Mutter Groß=

Großvatter oder Großmutter erben wollen / seynd schuldig ihre heuraths gifften oder steur und andere von den Eltern empfangene Vortheilen ad massam ihrer hæreditet zu bringen / oder von solcher Verlassenschafft so viel weniger (welches in ihrer Wahl stehet) zu nemmen.

V.

In welche collation oder einbringung die steur und Vortheilen nicht kommen / so sie in den studiis oder kriegswesen gehabt haben mögen / es sey dann daß durch Vatter oder Mutter / Großvatter oder Großmutter anders seye verordnet worden.

VI.

Durch den brauch steigen die Erbfäll in rechter lini nicht auff / das ist / daß Vatter und Mutter ihrem sohn oder tochter nicht succedieren / noch auch den kindern des sohns oder tochter / als viel die alte Vätter- oder Mütterliche Erbschafften anlanget / und können auch keine legitimam daran prætendiren. Dweniger jedoch nicht / da der Vatter oder Mutter / Großvatter oder Großmutter ihren kindern einiche gütter geben / es sey durch übergab um der Ehe willen / zu heuraths steur oder unter einichen andern titul / wie es auch wäre / solle der Vatter in den güttern erben welche seine kinder von ihme gehabt / deßgleichen die Mutter in den güttern so von ihr herauß kommen / und also auch der Großvatter oder Groß-Mutter.

VII.

Was aber die bewegliche und durch die kinder erzungene unbewegliche gütter anlanget/ darinn erben Vatter und Mutter mit den Brüdern und Schwestern / und keinen andern/ nach disposition und Verordnung der Rechten / und in mangel Vatters und Mutters / dero Großvätter und Großmütter.

VIII.

In beyseitlicher linien sollen die Brüder und Schwester die erste erben / und obwol nach außweisung der beschriebenen rechten die geschwestert von beyden Banden denen so nur von einem Band seynd / præferirt und vorgezogen werden/ dweniger nicht/durch den Brauch fallen dieErbgütter / so von der Vatterlichen seithen oder lini herkommen / zuruck an des verstorbenen Bruder und Schwestern von Vatterlicher seyten / und die von der Mütterlichen seithen herzührende Erbgütter/ an die Brüder und Schwestern von Mütterlicher seythen.

IX.

Durch denselben Brauch und nach lauth gemeiner Rede des Lands / das nächst geblüt erbetnemlich derjenig / welcher der nächst ist von der seithen dahero die Erbschafft oder ander unbeweglich gut herkommen ist.

.X

Mit dieser Bescheidenheit / daß hinführo vermög disposition gemeiner Rechten die representation von wegen der verstorbenen Brüder

und

und Schwester platz haben / und dieselbe in statt ihres abgelebten Vatters und Mutter mit ihrem Oehmen und Mohmen erben sollen / vermitz daß sie alle von derselben linien seyen dahero das gutt entsprossen / auß demin succession und erbung der hinderfälligen gütter / die Brüder / Schwester / Oehmen / Mohmen / Neven / Nichten und andern weittere befreundte von solcher linien / alle die jenige außschliessen so nicht von derselben linien seindt.

XI.

Da das gutt durch contract oder letzen willen auß der lini gangen / werden die von der linien darauß dasselb entfallen nicht mehr darzu angenommen.

XII.

In succession und erbung der gütter welche nicht hinderfällig seindt / es seyen errungene möbell oder andere gütter / schliessen die Bruder und Schwester von Vatter und Mutter / die Bruder und Schwester von einer seithen allein / auß / welches auch von wegen der Neven und Nichten / Oehmen und Mohmen / im fall der repræsentation observirt und gehalten wirdt.

XIII.

Da das uberlebendt under zweyen Eheleuthen sich zum andern oder mehrmahlen verheurahtet / und von underschiedtlichen Ehebetten kinder erzeugt / werden die gütter welche von

desso seithen herauß kommen / wie auch sein halb und angebürend theil der in verscheidenen Ehebanden / oder bey wehrendem witwenstandt errungene gütter nach seinem absterben under alle seine kinder zugleich / in die häupter / und nicht den Ehebetten nach vertheilt / welches auch in succession und erbungs fall under den vom Adell / ungeachtet der confirmation dern bräuche vom monat Novembri dausend sechs hundert / observirt werden solle.

XIV.

Deßgleichen solle auch gehalten werden mit den mobilien so das letzt lebendt under zweyen Eheleuten verlassen wurde.

XV.

Der jenig welcher ohne beneficium inventarii an eines verstorbenen möbell gutter handt ahnlegt / ist verpflicht alle des abgelebten personal schulden / und die kost desso begrebnuß und seelen gereidt zu bezahlen.

XVI.

Und ist schuldig die Erben der unbeweglicher gutter dessen zu entheben und schadloß zu halten / im fall sie durch die Creditoren verfolget würden / welche die wahl haben wegen ihrer gantzer schuldt bey den mobiliar oder immobiliar Erben der Lehen / allodial oder burgerlicher und unadlicher gutter anzusuchen / was aber die grundt real oder hypothecirte schulden oder beschwerden ahnlanget / seindt die immobiliar Erben schuldig dieselbige von zeit an

daß sie die unbewegliche gutter ererbt abzutragen / ohne dernwegen ihre hindersuch oder regres gegen den mobiliar erben zu nehmen / es sey dan das durch heurahts beredung contract oder andere disposition dargegen verordnet.

XVII.

Da die möbell gutter zu bezahlung des verstorbenen schulde und seelen gereidt nicht gnugsam / seindt die jenige welche die Erbgutter geerbet / von was qualitet sie auch seyen / Lehen / allodial oder burgerliche / jedweder pro rata und nach proportion des werths seiner antheill in solchen guttern / darzu zu contribuiren schuldig / dem creditoren in alle weg seine action gegen alle wie obgemelt unbenohmen.

XVIII.

Die kinder oder andere des verstorbenen Erben welche desso succession und verlassenschafft sub beneficio inventarii annehmen / seindt nicht verpflicht die schulden uber den werth der gutter abzutragen.

XIX.

Diejenige welche ein Erbschafft per beneficium inventarii angreiffen wollen / seynd schuldig solches bey dem Landtfürsten außzubringen / und sich den darüber publicirten ordnungen gemäß zu verhalten.

Zwölffter Titul.

Von Erbungen ab intestato in adlichen güttern.

Erster Artickel.

ALles was bey dem vorgehenden Titul gesetzt / soll auch under den vom Adel / und wegen der gütter von adlichem behalt / platz haben / ausserhalb dessen was hernach anders darüber disponirt und verordnet ist.

II.

In erbung der adlichen gütter / hat der ältiste sohn zum vorauß / vonwegen seiner ältisten gerechtigkeit / ein hauß mit dem Capaunen fluck / sampt der gerechtigkeit der Kirchengifft / Lehen-empfängnus und Manschafft so von demselbigen hauß dependiren, mit den darzu gehörigen emolumenten, wie auch des hochgerichts (da einiches vorhanden) und im übrigen sein gleiches theil gegen seine Brüder / und dann gegen seine Schwestern solche gerechtigkeit wie hernach erklährt ist.

III.

Und ist der ältist schuldig die theilungen zu machen / und seinen andern Brüdern die wahl zu geben / von dem jüngsten anzufangen.

IV.

Unter welchem Capaunen fluck werden begrif-

griffen die Graben / Bering / Vorhöff / Stallungen / Scheuren und Garten so von demselben hauß dependiren, und da keine graben vorhanden / solle er viertzig schuh in die runde gantz um das hauß nehmen / sampt dem kuchen garten (da einer vorhanden) und so dern verschiedene wehren / den nächsten.

V.

Es kan auch derselb ältister sohn behalten und solcher Behausung zueygnen alle aisementen / nemlich die zum hauß gehörige Landereyen / Wiesen / Weingarten / Garten / Mühlen / Banoffen / Keltern und Lustgarten / vermitz daß er seinen Miterben solche ergetzung oder erstattung in Erbgüttern thue / wie vier von ihren verwandten / nemlich zween auff der Vatter- und zween auff der Mutterlicher seithen billigmäßig befinden werden / welche da nöthig einen Obman zu ihrer Wahl nehmen sollen / und da nicht Mittel vorhanden solche erstattung in Erbgüttern zu thun / mag dieselbe in gelt geschehen / zumahl / oder zum theil / nach erkäntnuß und erachten der Befreundten.

VI.

Im fall der ältiste sohn ohne kinder nach todt seines Vatters / und nachdem er der ältisten gerechtigkeit genossen / abstirbt / solle dieselbige unter alle seine andere Brüder und Schwestern vertheilt werden / dann die ältiste gerechtigkeit in beyseytlicher lini keinen platz hat.

VII.

Wan aber der åltister sohn vor seinem Vatter ohne mannliche erben abstirbt/solle der zweyter sohn/ nach todt seines Vatters/oder auch der dritter oder vierter/ sofern die andere åltere auch ohne Verlassung Mans erben vor ihrem Vatter todts verfahren / die åltiste gerechtigkeit haben.

VIII.

Wann nur Dóchter vorhanden / hat die åltiste gerechtigkeit nicht platz.

IX.

Und wannehr sie einen oder mehr Brůder haben / jede Dóchter oder Schwester hat nur halb so viel als der Bruder einer.

X.

Vatter oder Mutter mógen ihre Dochter verheurahten und mit gelt oder erbgůtter außsteuren/welche also verheurahte Dochter sich mit ihrer ehesteur benůgen lassen můssen / ohne daß nach absterben ihres Vatters und Mutter/ weder sie noch ihre kinder/ mit ihren Brůdern und Schwestern / so wenig in den Můtterlichen als Våtterlichen Gůttern in theilung zu kommen prætendiren mógen / kónnen auch kein supplementum oder ersetzung legitimæ fordern/ wann schon dieselbe dasjenig so ihnen zur außsteur geben worden / ůberschreiten thåte.

XI.

Trůge sich zu daß Vatter und Mutter absturꝛ

sturben ehe und zuvorn alle ihre Döchter verheurahtet wären / seynd die noch übrige bestadtliche Döchter schuldig / sich mit gleicher außsteur zu benügen wie die vor solchem absterben verheurahte bekommen / oder aber mit dem jenigen was die vier Befreundte billig befinden / wofern dero Brüder oder Schwester solches begehren.

XII.

Und da keine von solchen Döchteren bey lebzeit ihres Vatters oder Mutter bestadt worden wäre / in solchem fall solle gehalten werden was hieoben gemeldt / nemlich daß zwo Döchter so viel als ein Sohn / oder aber eine Dochter das halb theil der portion oder antheil eines Sohns in der nachverlassenschafft und abtheilung der Lehn-frey-und allodial gütter / es seyen Elterliche oder errungene gütter / haben sollen.

XIII.

Es ist aber den Brüdern zuläßig die portiones oder gebührende antheilen ihrer Schwestern oder etlichen derselben zu sich zu ziehen / vermitz daß sie ihnen die æstimation und werth / wie ihre nächste Verwandte und Freunde / nemlich von Vatter und Mutterlicher seythen erachten werden / bezahlen / und daß solches zum längsten innerhalb dreyen jahren nach absterben Vatters und Mutter geschehe / nach Verfliessung dern / dieselbe darzu nicht mehr angenommen werden / sondern schuldig seyn sollen / ihren Schwestern

die gütter so ihnen durch succession anerfallen/ zu lassen.

XIV.

Bey wehrenden solchen dreyen jahren seynd die Brüder schuldig ihre Schwestern oder Schwester ihres erbtheils in natura geniessen zu lassen.

XV.

In Bruder- und Schwester-beyseitlicher succession, solle auch observirt werden was hieoben in linea recta erklährt/ nemlich daß zwo Schwestern/ in Lehngüttern und andern von adlichem behalt/ so viel haben sollen als ein Sohn/ und daß sie schuldig sich mit gelt nach erkändtnuß ihrer Verwandten und Freunde außsteuren zu lassen aber in anderen beyseitlichen erbungen seind sie nicht verpflicht solche ergetzung anzunehmen.

XVI.

Eine verheurahte und in massen obstehet außgesteurte Dochter kan zu ihres verstorbenen bruders succession nicht kommen/ da andere Brüdere/ oder Bruder/ oder Neve so von Bruder erboren/ vorhanden.

XVII.

Die zur Heuraths-steur oder zur theilung einer Dochter oder Schwestern gegebene pfenningen/ oder die anlag so darauß geschehen/ sollen auff die seyth und lini dessen oder dern da sie herauß kommen/ hinderfallen/ und die natur alter erbschafft/ so wohl in der succession sol-

cher

cher Döchter/ als dern so von ihnen gebohren/ behalten/ wofern nicht anderst darüber disponirt.

XVIII.

In bürgerlichen und unadlichen güttern erben solche Döchter zugleich wie die Söhne/ so wohl in rechter als beyseytlicher linien/ wie auch in newen hypothecken oder pfandschafften/ und in möbelgüttern/ und seynd newe pfandschafften/ welche noch in keine succession gefallen/ sonder durch Vatter und Mutter errungen worden.

XIX.

Die alte pfandschafften/welche höher als von dem verstorbenen herauß kommen/ und auff Lehen oder frey und allodial gütter constituirt seynd/ werden vor alte erbschafft gehalten/ und können zwo Döchter nicht mehr daran haben als ein Sohn.

XX.

Wofern der Vatter Pferdt/ Wehr/ und Kriegs munition verläßt/ werden dieselbe unter die Söhn so wohl deß ersten/ als zweyten und mehr bet mit außschliessung der Döchter vertheilt/ außgenommen das geschütz und haacken mit ihren kügeln welche bey den häusern bleiben darin sie erfunden werden.

Dreyzehender Titul.

Von erbungen der Bastarten oder naturlicher Kinder.

Erster Artickul.

DEr Bastardt succedirt weder seinem Vatter noch seiner Mutter ab intestato, und kan mehr nicht prætendiren als seinen nothwendigen unterhalt nach der facultet und Vermögen so der Vatter oder Mutter hinderlassen.

II.

Weder Vatter noch Mutter können ihren Bastardten keine andere erbgütter als burger- und unadliche gütter geben / so wenig zur heurahts steur als durch andere übergab.

III.

Wofern der Bastardt ein Testament auffgericht / kommen seine gütter denen zu / welchen er sie vermachet / ausserhalb da derselb von verbottener und durch die burgerliche rechten straffliche vermischung erboren / dann solche Bastarten nicht testiren mögen.

Vierzehender Titul.

Von Gifften oder Ubergaben.

Erster Artickul.

DJe Gifft und Ubergaben under den lebendigen / welche durch persöhnen gebührenden Alters geschehen / seynd beständig / vermitz daß sie vor den Höffen oder Gerichten der örther vor welchen die übergebene Lehen oder andere Erbschäfft bottmäßig oder gerichtzwanglich seynd verübet werden.

II.

Es ist auch erfordert / daß der Giffter von solchen güttern jahr und tag abtrette / ohne sich dern zu underfangen / noch zu geniessen / sonder daß er dem donatarien oder begabten die nieß- und nutzung lasse / bey peen der nichtigkeit solcher Gifft / dann diese Regul allzeit observirt worden / geben und behalten ist ungultig.

III.

Da edoch der Giffter / welcher sich also enterbet und von der besitzung übergebener dinge abgetretten / innerhalb des jahrs abstirbt / ist die übergab derwegen nicht von unwerth.

IV.

Deßgleichen soll auch seyn / wann gleichwol

der

der donatarius oder begabter / nachdem er in den übergebenen güttern geerbet und dern jahr und tag genossen/ dem donatori oder giffter sein lebenlang die niessund derselben wiederum vergünnet.

Fünfftzehender Titul.

Von Præscriptionen oder verjahrungen.

Erster Artickel.

IN den Præscriptionen oder verjahrungen der Erb-oder unbeweglicher gütter/ sie seyen Lehen oder andere / ist die possession oder besitzung von viertzig jahren erfordert / ohne nachtheil edoch der relief oder erhebungen restitutionum in integrum oder wiedereinsatz in vorigen stand/ oder anderer dergleichen rechts gunst und gnaden so von des Lands fürsten authoritet dependieren.

II.

Die Möbel oder bewegliche gütter werden in drey jahren nach außweisung der beschriebenen rechten præscribirt oder durch verjahrung ersessen.

III.

Da die Erb-oder bewegliche gütter verpfendt/ oder auff gunst des Wiederkauffs toties quo-

ties, oder auff andere zeitliche facultet vereussert seynd / unterlaufft keine præscription oder verjahrung gegen der eygenthumber / wann es schon von hundert jahren und mehr wäre.

I V.

Deßgleichen ist auch verordnet / wan das gut leibzuchtiger weiß besessen wird.

Sechszehender Titul.

Von fidejussoren und sprechenden Bürgen.

Erster Artickel.

DEr fidejussor und sprechender Bürg kan richtlich vorgenommen / und darnach exequirt werden / ohne vorgehende excussion des hauptschuldners / wan gleichwohl derselb im landt gesessen und zahlhafft wäre.

I I.

Unangesehen auch der glaubiger eine theil der bezahlung von dem hauptschuldner angenommen.

Siebenzehender Titul.

Von arresten oder behemmung der persohnen.

Erster Artickul.

DJe arresten oder behemmungen der im land gesessenen persohnen oder dero gütter / um schul-

schuldbezahlung seind verbotten / es kan gleichwol der Richter die gütter und persohnen dern so im land gesessen behemmen oder einziehen / wannehr billige vorsorg oder scheinbahre gefahr ihres abzugs / oder daß sie unzahlhafft / vorhanden.

II.

Die aber welche nicht im land gesessen / wie auch dero möbelgütter / samt der schar oder blume dero unbeweglichen gütter / können arrestirt und behemmet werden.

III.

Außgenommen die Innwohner der Stätt und Länder / mit welchen diese Provintz ihre concordata dargegen hat / und die sich keines arrests oder beheminung gegen die Inwohner dieses lands gebrauchen.

IV.

Alle arresten wegen schuld und andern burgerlichen prætensionen, sollen vermitz gnugsamer und in gesessener caution und Bürgschafft nach erkendtnuß des Richters auffgehaben werden.

Achtzehender Titul.

Von den Buschen / Forstwälden / Weyden Langhalm oder Weydgang / Ackerniessung / Fischerey / und andern gerechtigkeiten der Gemeinden.

Erster Artickul.

DEr vornembster mitteln einer zu unterhaltung der Innwohner dieser Landschafft / ist die zucht von allerley viehe / durch mittel der Weyden / und brauch oder genoß so dieselbige / nicht allein binnendt dem bezirck / und Bännen der Dörffer da sie gesessen / sonder auch in der benachbarter Bännen / in krafft des übertriffts recht haben / wie auch in etlichen Buschen und Wälden / so wol des Landfürsten als ihres herrn / und auch ihrer gemeinden selbst / welche dem unterworffen seynd.

II.

Die Waldförster / Botten und Banhütter / haben macht diejenige zu pfänden / welche sie über Beschädigung und Mißbrauch finden / und wird ihnen in dero anbringen / so sie bey ihren eyden thun / über die übertrettungen und schaden welche in solchen Bännen und alten überdrifften begangen werden / wie auch über die Beschädigungen die gewohnlich auß fahrläßig-

keit

keit der hirten entstehen / glaub geben und zugestellt.

III.

Ein jedweder eygenthumber mag auch diejenige pfänden / welche auff seinem grund und boden über schaden und mißbrauch erfunden werden / mit diesem beding / daß er alsgleich die pfände hinder gericht oder den Zendner / oder aber an das darzu gewohnliches orth bringe / und mag derselb eygenthumber sein anbringen gleichfals bey eyden betheuren / und wann er mit einem zeugen bestärcket / wird ihm glaub zugestelt / ja auch was die beschüttung oder entfuhrung der pfände anlangt.

IV.

Aber solche pfände müssen den gepfändten wiedergefolgt werden vermitz Bürgen den schaden und buß zu bezahlen.

V.

Da jemand die pfände folgen zu lassen sich weigert / oder dieselbe auß handen des Waldförsters Banhüters oder Botten abnimbt / oder das gepfändtes Viehe beschüttet / derselb verwirckt ein buß von sechs goldgulden über die willkürliche straff nach beschaffenheit der sachen / und werden deßfals die Waldförster / Banhüter und Botten bey ihren eyden geglaubet / ohne daß andern Weißthums nöthig.

VI.

Und da derjenig welcher über schaden erfunden

wird / sich in die flucht begibt / ehe dan der Bott oder Eygenthumber pfende abnehmen mögen / und der Bott oder Eygenthumber ihme nachruffet / ohne daß der fluchtiger sich præsentire um ein pfand zu geben / ist derselb vor gnugsam überzeugt zu halten daß er den schaden zugefügt / und soll in die ordinari und darneben auch in eine extraordinari buß verfallen seyn.

VII.

Alle Landsässen und andere welche gerechtigkeit des Brauchs oder Genoß in Buschen haben / können dern anders nicht geniessen noch gebrauchen / dann in der gestalt und nach der regel eines guten Haußvatters.

VIII.

Die abhauwung der hauwbusch solle den pflegen nach vorgenommen werden / und in solcher massen / daß diejenige welche den Langhalm zu suchen berechtiget / nicht dardurch vernachtheilet / oder die niessung solcher gerechtigkeit schwerer gemacht / und anlaß geben werde in die straff zu fallen. In massen dann etliche durch eine unordnung / dern man sich in dem hauwen ohne einiche regel und stuckweis / hie und dort / zu mercklichem nachtheil und mißstellung der Buschen / gebraucht / zu thun und vorzunemmen unterstehen wollen.

IX.

Wann das holtz gehauwen / soll es innerhalb darzu bestimbter zeit auffgehoben und alle verhindernuß des auffwachsens abgeschafft werden /

und kan man alda nicht weyden (was man auch vor brauch daselbst haben oder prætendiren möchte) bis dahin die schießling ihr gebührendes auffwachsen erreichet / und daß sie auß der gefahr des Viehs seyen / was edoch die geissen anlanget seynd zu allerzeit darauß gebannet.

X.

Deßgleichen solle auch wegen anderer bräuch und niessungen / welche die particular persohnen oder gemeinde so wol in ihren eignen als des Landfürsten / ihrer Herrn / benachbarten / oder andern Buschen haben mögen / observirt werden / es sey wegen holtz zu behub der Rebenstöck / Plancken zu bewahrung der früchten und garten / oder sunsten.

XI.

Die Buß wegen eines fruchtbahren baums / so der jenig welcher nicht darzu berechtiget / abgehauwen / ist allzeit gewesen und noch / vor den Eichenbaum / von sechs goldgulden / und vor den Buchen oder andern Baum / von drey derselben gulden / zu nutz des Grundherrn / neben erstattung des schadens.

XII.

Die jenige welche gerechtigkeit der befeurung oder des brenholtz in Buschen haben / sollen sich benügen mit dem todten holtz / und wird durch das todt holtz (bois mort genant) verstanden / welches verdürret / und so wol das jenig was albereits auff die erde gefallen / als was noch auffrecht

recht und abgehauen stehet / und durch das holtz mort bois genent / wird das jenig verstanden / so keine früchten trägt / gemeinlich weiß holtz genennt.

XIII.

Und solle hinfürter denen / welche gerechtigkeit des brenholtz haben / nicht zugelassen seyn / hie und dort nach ihrem gefallen / zu hauwen / sonder in den quartieren und pflegen so ihnen zur zierde und erhaltung des Busch sollen angewiesen werden / und womit die Waldförster desto leichter die mißbräuch welche darin betrieben werden erkennen mögen.

XIV.

Welcher erfunden wird ausserhalb den angewiesenen quartieren gehauwen und genossen zu haben / solle solche buß bezahlen / wie die zu thun schuldig welche gehöltz abhauwen / ohne daß sie füg darzu haben.

XV.

Der Buschgenösser welcher angefangen einen Baum zu fällen und denselben schwehr zu hauen oder zu spalten befindet / kan ihnen nicht begeben / und einen andern kiesen und abhauen / sonder ist schuldig sich an den ersten zu halten / ohne derwegen fernere verhauwung vorzunemmen / bey peen die ordinari buß zu bezahlen / und den schaden zu erstatten.

XVI.

Die lebende und grüne durch den sturmwind

und ungewitter gefellte bäume / so Windfell oder Windwurff genennt / gehören den eygenthumbern der Büsch zu / ohne daß die genösser oder andere die nicht deren eygenthumber seynd / theil oder portion daran haben.

XVII.

Man kan nicht Bäume zu bauwholtz abhauwen wann sie nicht zuvorn durch den Waldförstern oder den jenigen der die Marck oder den Schlaghammer zu verwahren hat gezeichnet seynd / bey peen der bussen und erstattung des schadens / es sey dann daß die Waldförster oder Versorger des Marckzeichens / uff gebührliches erfordern ohne rechtmäßige ursach zu marcken abgeschlagen.

XVIII.

Die inwohner welche gerechtigkeit haben des ackers in des Landsfürsten oder andern dan ihrer gemeinden Wälden oder Busch zu geniessen / mögen keine andere schwein dann die jenige welche sie in ihren haußstädten vor S. Johans tag erzogen / dahin aufftreiben oder einkehren / es seyen ihre eygene oder durch sie auff zucht recht auffgenommene schwein / gemeinlich zucht- oder hauptscheid genannt / ohne daß ihnen zuläßig nach solchem verflossenem tag andere zu kauffen / und dieselbe ihren hauß- oder zuchtschweinen beyzuschlagen / um solchen ackers zu geniessen / bey peen dern halb theil zu nutz des eygenthumbers des Busches / in welchem sie den acker gesucht

und

und das ander halbtheil zu nutz des Herzn dem die Hochgerichts gerechtigkeit darin zu stehet / zu verwürcken / und wird ein eingriff und mißbrauch erklährt / alles was die buschgenösser dargegen möchten eingeführt oder vorgenommen haben.

XIX.

Die gerechtigkeit der Nissund und Wendstreichs wird nicht allein durch briefliche schein und documenten bewiesen / sonder gemeinlich durch zeugen / und langwirigen besitz auß mangel brieflicher schein / welche mehrentheils durch die von einer zeit zur andern in bemeldtem land eingefallene Kriegsempörungen verlohren worden / edoch solcher noch ander besitz der genosser / wie der auch seyn mag / kan ihnen keine eygenthumbs gerechtigkeit in den Buschen / und darin inclavirten platzen attribuiren und zugeygnen.

XX.

Die überdrifften der benachbarter Dörffer haben gemeinlich ihre Marcken und Mahlzeichen durch der Scheffen oder Gericht Weißthumb oder auff der ältister solcher dörffer anweisung specificirt.

XXI.

In den örthern da die Mahlzeichen nicht wie vorgemeldt specificirt seynd / verstehet und erstreckt sich die gerechtigkeit des übertriffts bis an die gegent des Kirchthurns eines jedwedern dorffs da Kirch oder Kirchthurn ist / da aber

keine Kirch noch Kirchthurn vorhanden / bis gegen das mittel des Dorffs.

XXII.

Und wird solche überdrifft verstanden wegen der unmittelbar benachbarter Dörffer / und dern Bänne auff einander stossen / ohne daß man müsse durch einen dritten Ban darzwischen fahren / dann nicht zuläßig den Weydgang und Langhalm durch einen dritten Ban zu suchen.

XXIII.

Der Langhalm wird in den strassen / buschen / und wiesen nach hingenommener erster scharen genommen / und in etlichen örthern nach der zweyter scharen / item in den Braachen und unbeseheten Landereyen / weßfals eines jedweden orths brauch unterhalten werden solle / insonderheit was die Weyde der Schwein anlanget dieweil es ein gantz schädliches thier ist.

XXIV.

In etlichen örthern ist durch mißbrauch eingeführt worden / den Langhalm in den Weingärten nach gehaltenem Herbst oder abgelesenen trauben zu suchen / welcher mißbrauch auffgehaben und verbotten / auff eine buß von sechs goldgulden zu nutz deß Herrn welcher die bussen an solchem orth zu heben berechtiget / und allen schaden und interesse des eygenthumbers zu erstatten.

XXV.

Die Wiesen seynd gemeinlich geöffnet bis zu dem ersten tag May / und darnach gebännet

biß

bis dahin sie gemehet und die Schaar abgenommen.

XXVI.

Dweniger nicht wird nachterhand gewisses theil zu der fetter Weyden und anderer nothdurfft gebannet.

XXVII.

Man mag kein Viehe / zu welcher zeit es sey / in die garten / peschen / und dergleichen verschlossene brulen / nächst an den häusern und binnet dem Eder / zur Weyden kehren.

XXVIII.

Es ist verbotten in den Feldern zu weyden da die früchten auff der erden liegen / oder in kasten stehen / und noch nicht auffgehaben seynd / deßgleichen soll auch mit den Wiesen gehalten werden.

XXIX

Die Hochgerichts = Mittelgerichts = oder Grund=herrn mögen besondere herdschafft halten / um sich des Langhalms in ihren Jurisdictionen, Bännen und andern örthern / da sie die gerechtigkeit des überdriffts haben / zu gebrauchen / ohne denen welche von alters dergleichen gerechtigkeit sonderbahrer herdschafft haben zu derogieren oder abzubrechen.

XXX.

Die unterthanen und gemeinde welche berechtiget zu fischen / mögen keine Atz in die Wasser und Bäche werffen / um die fische dardurch schlaffen zu thun / noch nächtlicher Weil mit dem gelücht oder feurfackeln fischen bey peen

drey

drey goldgulden buß vor das erst / und das doppel vor das zweyt mahl.

DErnhalben und weil wir obgedachte Lützenburgische Stände in ihrem unterthänigsten begehren gnädigst willfahren wollen / haben wir auß unserer wahren wissenschafft / Landfürstlicher authoritet, und voller macht / vor uns und unsere nachkomen / Hertzogen und Hertzoginnen zu Lützenburg obgemeldte Bräuch bestetiget und decretirt, bestettigen und decretiren hiemit dieselbe / um fürbaß derselbiger Landschafft zum gesatz und gemeinen Landbrauch zu dienen / ohne nachtheil der Bräuch eines jedwedern particular orths / welche die jenige / so solches beruhret / innerhalb einem jahr von dem tag der publication dieses anzufangen / decretiren zu lassen schuldig seyn sollen / bey peen daß man sich gemeldtem general und gemeinen brauch gemäß verhalten solle / ohne daß nach solchem verflossenen jahr einicher anderer als gegenwärtiger erklärung vonnöthen sey / alles auch ohne nachtheil unserer recht und authoritet, und uns unsern Erben und Nachkommen vorbehalten / bemeldte Bräuch zu ändern / zu bessern / und außzulegen / inmassen und wie wir zu unserm dienst / und mehrern nutzen obgedachter Landschafft / rathsam befinden werden. Dem allem nach befehlen wir unsern lieben und getrewen den Haupt-Präsidenten / und Räthen unserer Geheimen und hohen Räth / Gubernatorn Präsidenten

und Räthen unsers Provincialischen Raths zu Lützenburg / und allen andern unsern Richtern / Officianten und unterthanen / welche dieses angehen und betreffen mag / gemeldte unsere ordnungen und bräuch in allen und jeden ihren puncten und artickeln in der hievor geschribener form und massen / vollkommenlich und zu ewiger zeit / zu observiren und zu unterhalten / ohne dargegen zu handlen / noch zu gestatten daß in einicherley Weiß dargegen gehandlet werde / auch die darin bedrauwete bussen und straff auff den übertrettern ohne einiche nachlaß gunst oder dissimulation fleißig eindringen zu lassen / und womit gemeldte unsere ordnungen und Bräuch einem jedwedern desto kundbahrer seyen / haben wir bewilliget und zugelassen / bewilligen / und lassen gemeldten Ständen hiemit zu / nach dem sie gewohnlicher Weiß durch obgemeldten unsern Provincialischen Raht publicirt und registrirt / daß sie dieselbe durch einen solchen geschwornen Buchdruckern unser allhiesiger Landschafft den sie darzu gebrauchen wollen / mit außschliessung aller anderer / die ziehl von zehen jahren nächstkünfftig drucken lassen mögen / und daß den copeyen und extracten selbiger Bräuch / welche durch einen auß unseren Secretarien oder Greffieren gebührlicher massen collationirt und unterschrieben / ebenmäßiger glaub als dem original selbst zugestelt werden solle / dann solches unser gefälliger Will ist. Und zu fester und ewiger beständigkeit dessen / haben wir unsern sieigel

daran

daran thun hangen / ohne nachtheil in andern sachen unserer gerechtigkeit / und eins andern in allen. Geben in unserer Statt Brüssel am achten Aprilis des jahrs der gnaden / tausend sechshundert zwantzig und drey / unserer Reich des dritten. Paraphirt Ma. Vt. Unterschrieben durch den König in desso Raht verzeichnet De Groote. Mit Ihrer Majestät in einer Carmesin und gulden und silberner durch einander geflochter Schnuren in rothem Wachs hangendem siegel besiegelt.

Auß dem in Frantzösischer sprach abgangenem Original in der substantz übereinstimmend erfunden.

I. WILTHEIM.

Tafel der Tituln

Der Lands-Bräuch

Des Hertzogthumbs Lützenburg und Graffschafft Chiny.

Erster Titul.

VOn dem stand / recht und qualitet der personen / und dero gerichts zwang. 7

II.

Von Natur und qualitet der gütter. 11

III.

Von den Lehen. 20

IV.

Von den Gerichts gerechtigkeiten / oder Jurisdictionen, und rechten der Hochgerichts herrn und anderer. 26

V.

Von den verkäuff / vereusserungen / auffträg / und verpfändungen der gütter durch verhandlung unter den lebendigen. 40

VI.

Von verkäuff / vereusserungen / aufftrág / und versetz- oder verpfändungen Adlicher gütter. 43

VII.

Von den Abtrifften. 45

VIII.
Von den gerechtigkeiten so den Ehe- oder verheurahten leuthen gebühren. 51
IX.
Von den gerechtigkeiten so den Adlichen verheurahten personen zu stehen. 57
X.
Von Testamenten und letzten Willen so wol dern vom Adel als anderer. 59
XI.
Von Erbungen ab intestato. 62
XII.
Von Erbungen ab intestato in Adlichen Güttern. 68
XIII.
Von Erbungen der Bastarden oder Natürlicher kinder. 74
XIV.
Von Gifften oder übergaben. 75
XV.
Von Præspriptionen oder verzahrungen. 76
XVI.
Von fidejussoren und sprechenden bürgen. 77
XVII.
Von arrestien oder behemungen der personen. 77
XVIII.
Von den buschen/Forstwälden/Weyden/Langhalm oder Weydgang/ Ackerniessung/ Fischerey/und andern gerechtigkeiten der gemeinden. 79

ENDE.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die gemeine Lands-Bräuche Des Herzogthum Lutzemburg und Graffschaft Chiny Durch Ihro Königliche Majestät unsern allergnädigsten Herrn Decretirt ;
Mit gnädiger Verwilligung Ihro königl. Majestät, Rath des Herzogthums Lutzemburg und Graffschaft Chiny, zufolg dero Decret vom 3. Julii 1709

Lutzemburg 1709

J.rel. 566
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10563795-3
VD18 14562340-001